



RA Karsten Sommer * Güntzelstraße 46 * 10717 Berlin

Bundesverfassungsgericht

Per beA

Karsten Sommer

Rechtsanwalt und
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Güntzelstraße 46
10717 Berlin

Zweigstelle: Dietringer Straße 18
87669 Rieden am Forggensee

Tel: 030/28 00 95 - 0

Fax: 030/28 00 95 15

Funk: 0173/20 31 865

mail@kanzleisommer.de
www.kanzleisommer.de

Donnerstag, 13. August 2026
Unser Zeichen:KS26-041 NABU Halle

Verfassungsbeschwerde

des Naturschutzbund Deutschland (NABU) Regionalverband Halle/Saalkreis e.V.,

vertreten durch den Vorstand, Große Klausstraße 11, 06108 Halle,

– Beschwerdeführer –

Bevollmächtigter: Rechtsanwalt Karsten Sommer, Güntzelstraße 46, 10717 Berlin

gegen

das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2026 – BVerwG 9 A 21.24 –

- beigelegt als **Anlage BF1** -

**wegen Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)
sowie des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. dem Rechts-
staatsprinzip)**

Inhalt

A. Anträge	3
B. Sachverhalt	3
I. Ausgangsverfahren	3
II. Die aufgeworfenen unionsrechtlichen Zweifelsfragen	11
III. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts	12
C. Zulässigkeit	16
I. Beschwerdefähigkeit und Beschwerdebefugnis	16
II. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität	17
III. Form und Frist	17
D. Begründetheit	18
I. Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)	18
1. Der Gerichtshof der Europäischen Union als gesetzlicher Richter	18
2. Keine Ausnahme von der Vorlagepflicht nach den CILFIT-Kriterien	18
a) Keine Entscheidung des EuGH	19
b) Keine gesicherte Rechtsprechung (kein acte éclairé)	19
c) Keine Offenkundigkeit (kein acte clair)	20
aa) Rechtsprechung und Leitlinien ausschließlich zu Prüfungsabfolge, nicht zum Entfall einer FFH-VP für unter Schutz gestellte Flächen, die nicht Kohärenzflächen sind	22
bb) Übertragung der Grundsätze der FFH-VP auf unter Schutz gestellte Flächen, die nicht Kohärenzflächen sind nicht begründet	26
cc) Unzureichende Auseinandersetzung mit einschlägiger, aber nicht deckungsgleicher Rechtsprechung	28
dd) Fehlinterpretation der Alto-Sil-Entscheidung des EuGH	29
ee) falsche Annahme anderer geeigneter Maßnahmen gegen Verschlechterung des Gebiets	33
3. Rückgriff auf unverbindliche Kommissions-Leitlinien statt auf verbindliche Rechtsprechung	35
4. Ergebnis zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG	35
II. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip	36
III. Entscheidungserheblichkeit	36
E. Ergebnis	36

A. Anträge

Es wird beantragt,

1. festzustellen, dass das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2026 – 9 A 21.24 – den Beschwerdeführer in seinem Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sowie in seinem Anspruch auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG in Verbindung mit dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 GG) verletzt;
2. das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. Mai 2026 – 9 A 21.24 – aufzuheben und die Sache an das Bundesverwaltungsgericht zurückzuverweisen;
3. dem Beschwerdeführer die notwendigen Auslagen zu erstatten.

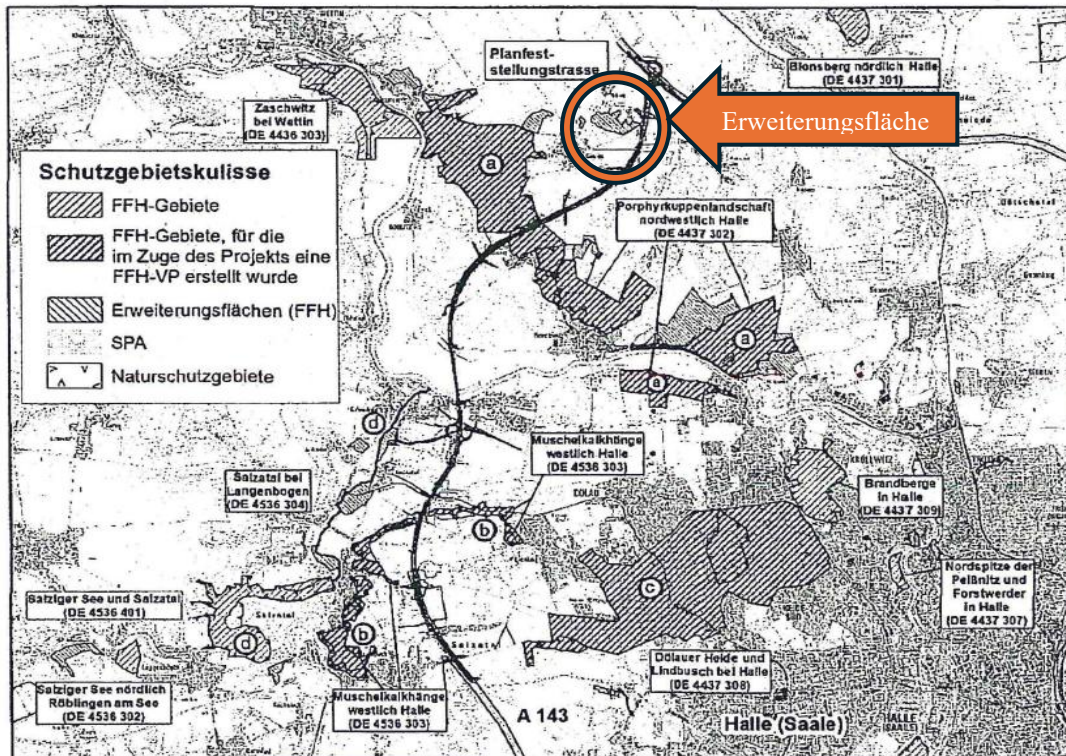
B. Sachverhalt

I. Ausgangsverfahren

Der Beschwerdeführer, eine vom Land Sachsen-Anhalt anerkannte Umweltvereinigung, begehrte im Ausgangsverfahren die (teilweise) Rücknahme oder den Widerruf des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses für den Neubau der A 143 – Westumfahrung Halle, hilfsweise die Untersagung von Weiterbau und/oder Inbetriebnahme, weiter hilfsweise die Anordnung von Schutzmaßnahmen.

- Antrag im Verwaltungsverfahren beigelegt als **Anlage BF2** –
- Klage beigelegt als **Anlage BF3** -

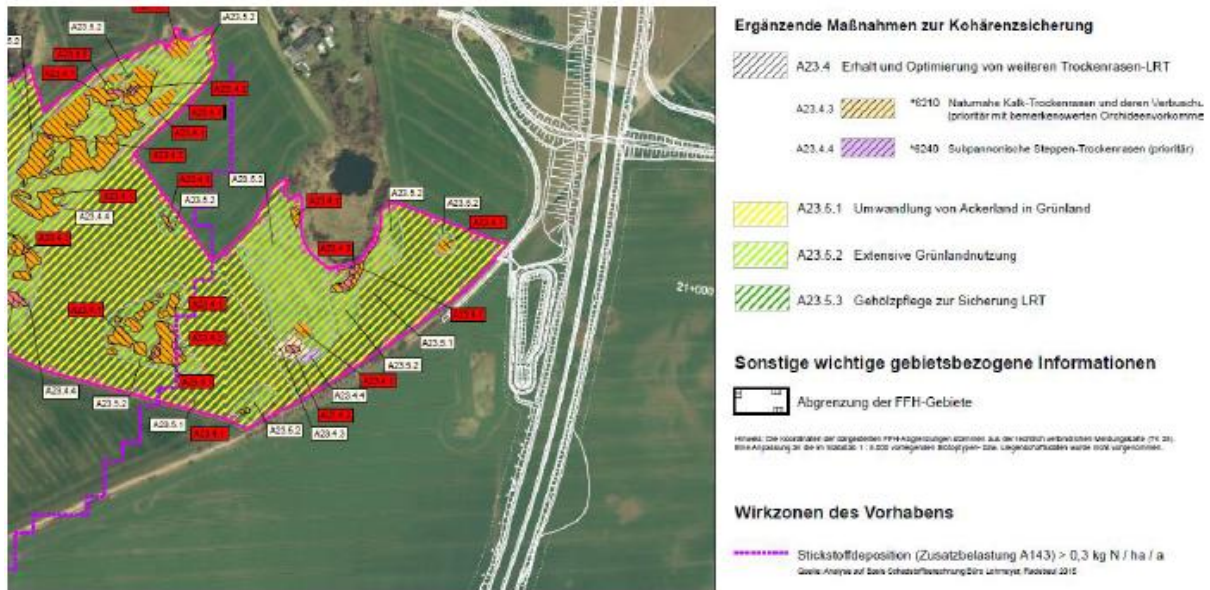
Der Beschwerdeführer machte geltend, dass Bau und Betrieb der A 143 gegen Art. 6 der FFH-Richtlinie verstoßen, weil in den westlich der Trasse gelegenen Erweiterungsflächen des FFH-Gebiets „Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle“ zwei prioritäre Lebensraumtypen nach den Berechnungen des Vorhabenträgers durch erhebliche vorhabenbedingte Stickstoffeinträge belastet würden, ohne dass hierfür eine Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie oder eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie durchgeführt wurden.



Karte der Planfeststellungsbehörde (LVWA) mit den Erweiterungsflächen (oben mittig orange markiert)

Im Klageverfahren (auch im zugrunde liegenden Planfeststellungsbeschluss S. 427 f.) war unstrittig, dass die Flächen, auf denen sich die beiden prioritären Lebensraumtypen befinden, Teil des zur Kohärenzisierung nachgemeldeten und 2015 unter (FFH-) Schutz gestellten FFH-Gebiets sind, dass vorhabensbedingte zusätzliche Stickstoffeinträge oberhalb des sogen. Abschneidekriteriums ($0,3 \text{ kg (ha*a)}$) vom Gutachter des Vorhabenträgers für diese Flächen berechnet wurden und der sogen. Critical Load überschritten wird.

Die folgenden Ausschnitte aus den Planfeststellungsunterlagen (Planunterlage 12.5.4, Blatt 3A) zeigen die genaue Lage der Erweiterungsflächen zum FFH-Gebiet zur planfestgestellten Autobahn, um den Konflikt auch visuell zu verdeutlichen. Die Erweiterungsfläche wird von einer gepunkteten violetten Linie durchschnitten. Diese Linie stellt die aus dem Autobahnbetrieb herrührenden Stickstoffeinträge $> 0,3 \text{ kg N/ha/a}$ dar. Die Fläche des prioritären LRT *6240 (Bezeichnung A23.4.4) liegt östlich dieser Linie und damit im Einwirkungsbereich $> 0,3 \text{ kg N/ha/a}$.



Der folgende Ausschnitt zeigt noch einmal deutlicher die Lage der Fläche des prioritären LRT *6240 (Bezeichnung A23.4.4).



Anstatt für den mehrere Jahre nach der Unterschutzstellung der Erweiterungsflächen 2015 (vgl. dazu auch Planfeststellungsbeschluss vom 20.3.2018 S. 424) am 20.3.2018 erlassenen Planfeststellungsbeschluss auch im Hinblick auf die mögliche Beeinträchtigung dieser Flächen eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, wurde aber eine Art bilanzierende Betrachtung im Planfeststellungsbeschluss S. 427 f. angestellt:

„Zwar ist aufgrund der Nähe zur Autobahn damit zu rechnen, dass sich Funktionsbeeinträchtigungen aufgrund vorhabenbedingter Stickstoffeinträge auf den Flächen der Kohärenzsicherung für den LRT 6210 in Höhe von 761 m² und für den LRT 8230 in Höhe von 455 m² ergeben (vgl. Tabelle 11 auf S. 65A der PU 12.5.4 A). Auch muss im Einflussbereich der Ferkelzuchtanlage von einer erhöhten Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha/a

*ausgegangen werden, die oberhalb der CL_{max}(N) liegt und aufgrund derer nicht ausgeschlossen werden kann, dass die dort vorkommenden Lebensräume trotz einer bestands-erhaltenden LRT-Pflege mittels Schafbeweidung langfristig durch Versauerung funktio-nal oder qualitativ beeinträchtigt werden. Andererseits sind aber aufgrund des Verhält-nisses zwischen den beeinträchtigten Flächen (386 m² für den LRT 4030, 4.030 m² für den LRT 6210 und 660 m² für den LRT 8230) und den insgesamt vorgesehenen Maßnah-men zur Kohärenzsicherung (1.045 m² für den LRT 4030, 49.204 m² für den LRT 6210 und 3.218 m² für den LRT 8230, sowie ergänzende Flächen des LRT *6210 und LRT *6240) keine langfristigen Folgen des durch das Projekt einschließlich der Ferkelzucht-anlage verursachten Stickstoffeintrags zu besorgen.“*

- Planfeststellungsbeschluss beigelegt als **Anlage BF4** -

Mit dem Klagebegründungsschriftsatz vom 2. Dezember 2024

- **Anlage BF5** -

legte der Kläger und jetzt Beschwerdeführer dar, dass die streitgegenständliche Erweiterungs-fläche zwischen Gimritz und Görbitz nicht in der ursprünglichen FFH-Verträglichkeitsprüfung berücksichtigt wurde. Er verwies auf den Planfeststellungsbeschluss, wonach die Maßnahmen A 23.4.3 und A 23.4.4 dazu dienen, bestimmte mosaikartige Vorkommen der prioritären Le-bensraumtypen 6210 und 6240 in das Konzept der Komplexmaßnahme A 23.4 einzubeziehen, dies aber trotz des Umstandes, dass die Vorkommen der prioritären Lebensraumtypen 6210 und 6240 von der Planung der A 143 bis dahin nicht erheblich betroffen sind.

Der Kläger legte detailliert dar, dass für den LRT 6210 (nicht prioritär) mindestens die 1.087 m² Kalktrockenrasen durch Stickstoffeinträge aus dem Betrieb der im Bau befindlichen A 143 erheblich beeinträchtigt werden, die laut Tabelle 11 auf Seite 65A der Abweichungsprüfung innerhalb der Wirkzone relevanter betriebsbedingter Stickstoffeinträge der A 143 liegen, wobei die Belastungsgrenze von 11 kg N/ha/a bereits durch die Hintergrundbelastung von 12 kg N/ha/a überschritten werde. Für den prioritären LRT *6240 legte er dar, dass bei einem gebiets-spezifischen Critical Load von 8,1 kg N/ha/a und der Vorbelastung von 12 kg N/ha/a plus lo-kaler Vorbelastung zwischen 1 und 13 kg N/ha/a auch in diesem prioritären Lebensraum der Critical Load bereits von der Vorbelastung überschritten wird, wobei die autobahnbedingte Zu-satzbelastung von ca. 0,7 kg N/ha/a eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets verur-sache.

Der Kläger führte in der Klagebegründung unter Bezugnahme auf eine Reihe von Entscheidun-gen des EuGH aus, dass und warum er der Auffassung ist, dass für vorhabenbedingt beeinträch-tigte Flächen, die aus Anlass einer Kohärenzsicherung (mit) unter Schutz gestellt werden, bevor die Zulassung für das Vorhaben erlassen wird, für das die Kohärenzsicherung erfolgt, eine FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3, jdfs. aber eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie zu erfolgen hat.

Dem Urteil des EuGH vom 14. Januar 2016 – C-399/14 (Waldschlösschenbrücke) entnimmt er: Nach Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie ist ein Plan oder Projekt, der bzw. das nicht

unmittelbar mit der Verwaltung des betreffenden Gebiets in Verbindung steht und im Anschluss an eine nicht den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechende Untersuchung genehmigt worden ist, vor seiner Ausführung von den zuständigen Behörden einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit zu unterziehen, wenn diese Prüfung die einzige geeignete Maßnahme darstellt, um zu verhindern, dass die Ausführung dieses Plans oder Projekts zu einer Verschlechterung führt. Ergänzend führte er aus: Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie statuiert eine Dauerpflicht, der eine Bestandskraft von Zulassungsentscheidungen nicht entgegengehalten werden kann. Im Urteil zur Waldschlösschenbrücke stellt der Gerichtshof fest, dass für ein Projekt, das vor seiner Zulassung nicht einer dem Art. 6 Abs. 3 FFH-RL entsprechenden Prüfung unterzogen wurde, nachträglich eine geeignete Maßnahme nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL ergriffen werden muss, wenn das Projekt die Verschlechterung eines Lebensraums bewirken kann. Nach klägerischer Auffassung sind die Ausführungen des EuGH entsprechend anzuwenden in einem Fall wie dem vorliegenden, in dem für vor Zulassung des Vorhabens unter Schutz gestellte (hier sogar prioritäre) Lebensraumtypen keine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie durchgeführt wurde.

Auf das Urteil des EuGH vom 7. September 2004 – C-127/02 (Herzmuschelfischerei) stützt der Kläger die These, dass Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL sich nicht gegenseitig ausschließen. Er zitierte wörtlich aus dem Urteil: „35. *Ist ein Plan oder ein Projekt nach dem Verfahren des Art. 6 Absatz III der Habitatrichtlinie genehmigt worden, so wird damit, was den Einfluss dieses Planes oder Projektes auf das betreffende Schutzgebiet angeht, eine gleichzeitige Anwendung der allgemeinen Schutznorm Art. 6 II überflüssig. [...] 37. Allerdings kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich ein solcher Plan oder ein solches Projekt später - auch wenn kein von den zuständigen nationalen Behörden zu vertretender Fehler vorliegt - als geeignet erweist, solche Verschlechterungen oder Störungen hervorzurufen.*“ Der Kläger folgerte hieraus: Diese Erwägungen tragen erst recht, wenn auf eine anfängliche Verträglichkeitsprüfung für deutlich vor Vorhabenzulassung unter Schutz gestellte Flächen verzichtet wurde. Sie enthalten keine Einschränkung auf Fälle unvorhergesehener Auswirkungen eines Vorhabens.

Auf das Urteil des EuGH vom 7.11.2018 – C-461/17 (Frage 3, Rz. 39 f.) berief sich der Kläger zur Frage der Reichweite der bei der Verträglichkeitsprüfung zu berücksichtigenden Lebensraumtypen. Er zitierte: „Hinsichtlich der anderen in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten, für die dieses jedoch nicht ausgewiesen wurde, sowie der außerhalb dieses Gebiets befindlichen Lebensraumtypen und Arten ist darauf hinzuweisen, dass die Habitatrichtlinie nach ihrem Art. 6 Abs. 3 „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, die ein solches Gebiet jedoch ... erheblich beeinträchtigen könnten“, dem darin vorgesehenen Umweltschutzmechanismus unterwirft. [...] ergibt sich insoweit aus dem mit der Habitatrichtlinie verfolgten [...] Erhaltungsziel, dass Lebensräume und charakteristische Arten in die angemessene Prüfung einzubeziehen sind, wenn sie zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderlich sind.“ Auch im zugrunde liegenden Fall wurden zur Erhaltung der für das geschützte Gebiet ausgewiesenen Lebensraumtypen und Arten erforderliche Lebensraumtypen mit unter Schutz gestellt, die danach dem Schutz der FFH-Richtlinie nicht entzogen werden dürfen.

Die Entscheidungen EuGH, 13.1.2005, C-117/03 und EuGH, 14.9.2006, C-244/05 zitierte der Kläger zum vollen Schutzstatus eines FFH-Gebietes ab der Benennung in der Kommissionsliste gem. Art. 4 Abs. 5 FFH-Richtlinie.

Die Entscheidungen EuGH, Urteil vom 24.6.2021 – C-559/19 sowie Urteil vom 16. Juli 2020, WWF Italia Onlus u.a., C-411/19 wurden zur Untermauerung herangezogen, dass Art. 6 Abs. 2 den Mitgliedstaaten eine allgemeine Verpflichtung auferlegt, geeignete Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume zu vermeiden.

Auf EuGH, Urteil vom 7.9.2004 – C-127/02, Rn. 32 (erneut Herzmuschelfischerei) stützte der Kläger die Aussage, Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie verpflichtet i.V. mit Art. 7 die Mitgliedstaaten, die geeigneten Maßnahmen zu treffen, um in den besonderen Schutzgebieten die Verschlechterung der Lebensräume und erhebliche Störungen von Arten zu vermeiden.

Am Ende der Klagebegründung stellte der Kläger den Antrag auf Vorlage an den EuGH mit konkreten Vorlagefragen für den Fall, dass das Gericht der Auffassung des Beklagten folgen sollte. Klärungsbedürftig sind dann die bisher vom Gerichtshof nicht entschiedenen Fragen, ob mögliche Beeinträchtigungen von aus Anlass der Nachmeldung von Kohärenzflächen unter FFH-Schutz gestellten Lebensraumtypen ihrerseits (a) stets, (b) zumindest aber dann, wenn die möglicherweise beeinträchtigten Flächen nicht Bestandteil der Kohärenzflächen sind, einer Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen, sowie ob solche Lebensraumtypen einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterzogen werden müssen, wenn eine den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 FFH-RL genügende Verträglichkeitsprüfung im Zulassungsverfahren nicht erfolgt ist.

Im klägerischen Schriftsatz vom 1. Oktober 2025 (Stellungnahme zu den Klageerwiderungen)

- beigelegt als **Anlage BF6** -

legte der Kläger in Auseinandersetzung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts zu dem Planfeststellungsbeschluss vom 20.3.2018 zur A 143 vom 12.6.2019 (9 A 2/18) ausführlich dar, dass das erkennende Gericht offen gelassen habe, wie seine Ausführungen insbesondere im Hinblick auf den durch erhebliche Stickstoffeinträge voraussichtlich erheblich vorhabenbedingt beeinträchtigten LRT *6240, der mangels vorher festgestellter Betroffenheit nicht Bestandteil einer Bilanzierung sein kann, zu verstehen sind.

Die Beigeladene hatte sich in ihrer Klageerwiderung auf drei EuGH-Entscheidungen berufen: EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 (Waldschlößchenbrücke), juris Rn. 55; Urteil vom 24. November 2011 – C-404/09 (Alto Sil), juris Rn. 154; Urteil vom 7. September 2004 – C-127/02 (Herzmuschelfischerei), juris Rn. 36. Der Kläger widersprach dieser Argumentation im Einzelnen:

Zu Waldschlößchenbrücke (C-399/14): Der Kläger zitierte die Text-Passage aus Rn. 55: „Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs nicht auszuschließen ist, dass ein Mitgliedstaat entsprechend der in Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen

Interesses geltend macht und [...] einen Plan oder ein Projekt genehmigen kann, der bzw. das ansonsten nach Abs. 2 dieses Artikels als verboten hätte angesehen werden können." Der Kläger folgerte: Erkennbar geht der EuGH hier davon aus, dass unter Anwendung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL ein Vorhaben genehmigt wurde, das zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebiets führen kann. Eine Äußerung zu der im vorliegenden Fall in Rede stehenden Konstellation sei erkennbar nicht Gegenstand der zitierten Passagen.

Zu Alto Sil (C-404/09): Der Kläger zitierte die von der Beigeladenen angeführte Rn. 154 sowie ergänzend die aus seiner Sicht aussagekräftigeren Rn. 156–159: „157 Um jedoch prüfen zu können, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie erfüllt sind, sind zuvor [...] die Auswirkungen des Plans oder des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zu prüfen. [...] 159 Unter diesen Umständen konnte offenbar im Rahmen des nationalrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Vorliegen der nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht geprüft werden." Der Kläger zog hieraus die Schlussfolgerung: Die Grundaussage ist, dass das, was – wie hier die Beeinträchtigungen der streitgegenständlichen Lebensräume - nicht in der FFH-VP geprüft wurde, nicht Gegenstand der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie sein konnte. Eine Prüfung, ob Kohärenzflächen wegen hoher vorhabensbedingter Stickstoffeinträge noch geeignet sind, ersetzt gerade nicht die FFH-VP – schon gar nicht für Flächen, die – wie im vorliegenden Fall - gar keine Kohärenzflächen sind.

Zu Herzmuschelfischerei (C-127/02): Der Kläger stellte fest, dass in dieser Entscheidung die hier relevante Konstellation nicht problematisiert sei.

Mit Schriftsatz vom 15. April 2026

- beigelegt als **Anlage BF7** -

beantragte der Kläger erneut die Vorlage an den EuGH und begründete das ausführlich. Der Kläger stützte die Vorlagepflicht auf Art. 267 Abs. 3 AEUV und die CILFIT-Rechtsprechung des EuGH: Der EuGH wendet seit 1982 die sogen. CILFIT-Kriterien für die Beurteilung der Frage an, ob eine Vorlagepflicht besteht (vgl. Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21, vom 15. September 2005, Intermodal Transports, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 33, vom 4. Oktober 2018, Kommission/Frankreich (Steuervorabzug), C-416/17, EU:C:2018:811, Rn. 110, vom 6. Oktober 2021 C-561/19).

Der Kläger legte dar, dass keine der drei Ausnahmen von der Vorlagepflicht (Beantwortung durch EuGH bereits erfolgt, *acte éclairé*, *acte clair*) vorliege: Die sich im vorliegenden Fall stellende unionsrechtliche Zweifelsfrage ist weder bereits durch eine Entscheidung des EuGH beantwortet, noch Gegenstand einer gesicherten Auslegung durch den EuGH (*acte éclairé*), noch ist die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (*acte clair*).

Der Kläger formulierte zwei präzise Vorlagefragen:

Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass Lebensraumtypen, die im Zuge der Nachmeldung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nachgemeldet wurden,

jedoch selbst keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind, dem vollen Schutzregime des Art. 6 der FFH-RL unterliegen, sodass jede mögliche Beeinträchtigung zwingend eine Verträglichkeitsprüfung auslöst?

Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG einer nationalen Praxis entgegen, die auf eine nachträgliche Überprüfung verzichtet, wenn die präventive Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 unter Hinweis darauf, die prioritären Lebensraumtypen seien aufgrund eines laufenden Zulassungsverfahrens bereits bei ihrer Meldung mit den Immissionen des zuzulassenden Vorhabens vorbelastet gewesen, unterblieben ist?

Auch in diesem Schriftsatz setzte sich der Kläger noch einmal intensiv mit der Rechtsprechung des EuGH auseinander und legte dar, dass und warum danach die im vorliegenden Fall festgestellte Möglichkeit der erheblichen Beeinträchtigung des FFH-Gebiets ausnahmslos zunächst zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung führen muss.

So wird in EuGH, Urteil vom 12. April 2018 – C-323/17 (People over wind) ausgeführt: „*Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) (macht) nach ständiger Rechtsprechung das Erfordernis einer Prüfung eines Plans oder Projekts auf seine Verträglichkeit davon abhängig, dass die Wahrscheinlichkeit oder die Gefahr besteht, dass dieser Plan oder dieses Projekt das betreffende Gebiet erheblich beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung insbesondere des Vorsorgeprinzips ist der notwendige Grad der Wahrscheinlichkeit dann erreicht, wenn anhand objektiver Umstände nicht ausgeschlossen werden kann, dass der jeweilige Plan oder das jeweilige Projekt das fragliche Gebiet erheblich beeinträchtigt (Urteil vom 26. Mai 2011, Kommission/Belgien, C-538/09, EU:C:2011:349, Rn. 39 und die angeführte Rechtsprechung).*“

Der EuGH betont in ständiger Rechtsprechung (vgl. Rs. C-127/02, Waddenzee), dass jede Beeinträchtigung eines Gebiets, die dessen Erhaltungsziele gefährdet, eine VP auslöst. Die Richtlinie unterscheidet nicht nach dem historischen Anlass der Unterschutzstellung.

Der EuGH hat in der Rechtssache C-399/14 (Grüne Liga Sachsen) klargestellt, dass Art. 6 Abs. 2 FFH-RL eine Schutzpflicht begründet, die auch für Projekte gilt, die vor der Unterschutzstellung genehmigt wurden.

Der Kläger stützte seine Argumentation zudem auf den unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatz (Effet utile), der einer Nichtanwendung des FFH-Regimes auf die Beeinträchtigung von FFH-Gebieten entgegenstehe. Zur Untermauerung des unionsrechtlichen Effektivitätsgebots berief sich der Kläger auf drei weitere Entscheidungen: EuGH ECLI:EU:C:2004:584 Rn. 118 u. 119 = NJW 2004, 3547 – Pfeiffer ua; EuGH ECLI:EU:C:2017:503 Rn. 31–34 = BeckRS 2017, 114684 – Popławski sowie ECLI:EU:C:2024:605 Rn. 29 mwN = BeckRS 2024, 16343 Skarb Państwa (EuGH (Große Kammer) Urteil vom 15.10.2024 – C-144/23 (KUBERA, Rn. 51).

Der Kläger regte schließlich unter Bezugnahme auf EuGH (Große Kammer), Urteil vom 15.10.2024 – C-144/23 (KUBERA, trgovanje s hrano in pijačo, d.o.o./Republika Slovenija) an, eine Vorlage an den EuGH noch vor der streitigen Verhandlung zu erwägen.

Der Kläger setzte sich mit der Argumentation der Beigeladenen auseinander, wonach die streitgegenständlichen Flächen von vorneherein mit den vorhabenbezogenen Auswirkungen „belastet“ seien. Er entgegnete: Da die Autobahn zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht vorhanden war, kann es sich nicht um eine tatsächliche Vorbelastung handeln. Es kommt allenfalls eine plangegebene Vorbelastung in Betracht. Der Plan war aber zum maßgeblichen Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht festgestellt.

Beklagte und Beigeladene sind dem Vortrag des Klägers entgegengetreten. Sie verfolgten die zentrale Argumentationslinie, dass Art. 6 Abs. 3 FFH-RL gegenüber Art. 6 Abs. 2 FFH-RL die speziellere Norm ist und eine ordnungsgemäß durchgeführte Verträglichkeitsprüfung samt Ausnahmeentscheidung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL die Anwendung des Verschlechterungsverbots aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sperrt. Die Beigeladene unternimmt dabei eine Kategorisierung der EuGH-Rechtsprechung in drei Fallgruppen, in denen der EuGH ausnahmsweise Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auf Projekte angewendet hat (Beitrittsfälle, Fälle vor Gebietslistung, Fälle fehlender/unzureichender Vorabprüfung), und grenzt den vorliegenden Fall von allen dreien ab, da hier – anders als in Waldschlösschenbrücke, Alto Sil oder Stadt Papenburg – eine vom BVerwG bereits rechtskräftig bestätigte ordnungsgemäße Verträglichkeitsprüfung samt Abweichungsentscheidung vorliege.

Entscheidungen des EuGH, in denen dieser eine FFH-Verträglichkeitsprüfung in Fällen für entbehrlich gehalten hat, die mit dem vorliegenden Fall vergleichbar sind, haben sie nicht angeführt, obgleich sich insbesondere die Beigeladene ausführlich mit der Rechtsprechung des EuGH auseinandergesetzt hat.

Dementsprechend hat dann auch das BVerwG in der angegriffenen Entscheidung lediglich erkannt, dass die Prüfungsreihenfolge in der FFH-Prüfung nach Art. 6 FFH-Richtlinie bereits durch die Rechtsprechung geklärt sei.

II. Die aufgeworfenen unionsrechtlichen Zweifelsfragen

Der Beschwerdeführer hat – wie aufgezeigt – schon in der Klagebegründung und zuletzt mit Schriftsatz vom 15. April 2026 beantragt, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof der Europäischen Union gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass Lebensraumtypen, die im Zuge der Nachmeldung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nachgemeldet wurden, jedoch selbst keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind, dem vollen Schutzregime des Art. 6 der FFH-RL unterliegen, sodass jede mögliche Beeinträchtigung zwingend eine Verträglichkeitsprüfung auslöst?

Sowie:

Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG einer nationalen Praxis entgegen, die auf eine nachträgliche Überprüfung verzichtet, wenn die präventive Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 unter Hinweis darauf, die prioritären Lebensraumtypen seien aufgrund eines laufenden

Zulassungsverfahrens bereits bei ihrer Meldung mit den Immissionen des zuzulassenden Vorhabens vorbelastet gewesen, unterblieben ist?

Der Beschwerdeführer hat dabei ausführlich begründet, dass keine der drei CILFIT-Ausnahmen von der Vorlagepflicht vorliege: Die sich im vorliegenden Fall stellende unionsrechtliche Zweifelsfrage ist weder bereits durch eine Entscheidung des EuGH beantwortet, noch Gegenstand einer gesicherten Auslegung durch den EuGH (*acte éclairé*), noch ist die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (*acte clair*).

III. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Klage mit Urteil vom 6. Mai 2026 als unbegründet abgewiesen. Zur Frage der Vorlagepflicht führt es aus: Für das vom Kläger angeregte Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union nach Art. 267 Abs. 3 AEUV bestehe kein Anlass. Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der darauf aufbauenden Auslegungshilfen und Anwendungsrichtlinien im Leitfa- den zu Art. 6 FFH-RL und den Methodik-Leitlinien gibt es an der richtigen Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL in Bezug auf die vorliegend maßgeblichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Reihenfolge und den Inhalt der einzelnen Prüfungsphasen und das Verhältnis dieser Phasen zueinander keine vernünftigen Zweifel (sog. *acte clair*). Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durch Schaffung neuer Lebensräume. Danach ist offenkundig, dass der Planfeststellungsbeschluss bei seinem Erlass am 20. März 2018 den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entsprochen hat.

Zur zweiten Vorlagefrage (Art. 6 Abs. 2 FFH-RL) beschränkt sich das Gericht auf die Feststellung: Da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Verhältnis der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sowohl zu einer (ordnungsgemäßen) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 als auch zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geklärt ist und dabei auch über Voraussetzungen und Inhalt einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung entschieden wurde, bestehen in Bezug auf den begehrten Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls keine vernünftigen Zweifel an der Auslegung des einschlägigen Unionsrechts. Der Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens sei auch insoweit nicht nachzukommen.

Die Auseinandersetzung mit den konkret formulierten, auf die vorliegende Fallkonstellation zugeschnittenen Vorlagefragen – insbesondere der Differenzierung zwischen Kohärenzsicherungsflächen und aus naturschutzfachlichem Anlass gemeldeten – jedoch nicht der Kohärenzsicherung dienenden - prioritären Lebensraumtypen sowie der Frage der Wirkung einer „plangegebenen Vorbelastung“ durch ein zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung noch nicht festgestelltes Vorhaben – erfolgt im Urteil zunächst auf S. 8, Rn. 23 durch das folgende Zitat aus dem Urteil vom 12. Juni 2019 – BVerwG 9 A 2.18 – Rn. 61:

"Die nachträgliche Meldung der Erweiterungsflächen bei Gimritz an die EU-Kommission im Jahr 2015 und ihre Einbeziehung in das nunmehr landesrechtlich durch die Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt vom 20. Dezember 2018 (N2000-LVO LSA) geschützte FFH-Gebiet

'Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle' (vgl. Anlage Nr. 3.124 N2000-LVO LSA) rechtfertigt keine andere Beurteilung. Darin liegt keine 'Korrektur' der naturschutzfachlich angezeigten Gebietsabgrenzung. Die Maßnahme erfolgte vielmehr ausschließlich zum Zwecke der Kohärenzsicherung (vgl. PU 12.0 Maßnahmenblatt A23.4; Managementplan für das FFH-Gebiet 'Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle' vom Dezember 2015, S. 139). Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich daraus keine Pflicht, die nachgemeldeten Flächen nunmehr in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Denn die Erweiterung ist gerade eine Folge der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung und erfolgt im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, die sich an die (abgeschlossene) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL anschließt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kohärenzmaßnahme erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder (wie hier) zur Steigerung ihrer Wirksamkeit schon vorher umgesetzt wird. Die Frage, ob die Erweiterungsflächen ihrerseits durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist bei der Beurteilung der Geeignetheit der Flächen für den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ausgleich zu prüfen und vom Beklagten auch geprüft worden (PFB S. 427 ff.)."

Es folgen dann Ausführungen zum Ablauf der FFH-Verträglichkeitsprüfung im vorliegenden Fall in drei Phasen mit der Prüfung und Festlegung der Kohärenzmaßnahmen als dritte und letzte Phase. Die hier erfolgte Gebietsmeldung und Unterschutzstellung des FFH-Erweiterungsgebiets zur Kohärenzsicherung bereits mehrere Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das beeinträchtigende Vorhaben diene dazu, *„die ausgewählten Bereiche möglichst frühzeitig in die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Gebietsmanagements einzubeziehen und damit die Wirksamkeit des Kohärenzkonzepts zu beschleunigen und zu steigern“* (S. 10 f., Rn. 28).

„Dies ändert nichts am Charakter der Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme, die der Feststellung der habitatschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachfolgt und diese daher nachträglich nicht erneut in Frage stellen kann“, führt das Gericht weiter aus.

Auf die beiden 2015 unter Schutz gestellten Flächen mit prioritären Lebensraumtypen, auf deren fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge sich die Vorabentscheidungsersuchen beziehen, wird in dem Zusammenhang nicht eingegangen.

Es folgt dann auf S. 11 f., Rn. 29 ein Absatz zu den beiden 2015 unter Schutz gestellten Flächen mit prioritären Lebensraumtypen.

*„Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die prioritären LRT *6210 und *6240, deren Einbeziehung in das erweiterte FFH-Gebiet zwar keine unmittelbare Ausgleichsfunktion erfüllt, die aber untrennbarer Bestandteil der Gebietsausweisung der Erweiterungsflächen sind, die insgesamt und einheitlich zum Zwecke der Kohärenzsicherung erfolgt ist (vgl. Standarddatenbogen für das Gebiet "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle", Gebietsnummer 4437-302, landesinterne Nr. FFH0118). An dieser Zwecksetzung nehmen auch die im Erweiterungsgebiet befindlichen prioritären LRT teil. Es ist ohne Weiteres plausibel, dass ihre Einbeziehung in die der Kohärenzsicherung dienende*

Gesamtmaßnahme erforderlich ist, um die Funktionalität der eng miteinander zusammenhängenden und verzahnten Lebensraumkomplexe zu sichern (PFB 2018 S. 425). Die prioritären Vorkommen liegen mosaikartig innerhalb der Erweiterungsflächen, teilweise inmitten anderer LRT, so dass deren Aussparung bei der Gebietsmeldung schon praktisch nicht möglich erscheint (so auch Maßnahmenblatt A23.4 <KOH> S. 78A). Ihre Ausklammerung aus dem Gebiet und damit auch aus dem Gebietsmanagement und den damit verbundenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (Beweidung und Düngeverzicht) wäre zudem naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Die prioritären LRT profitieren von diesen Pflegemaßnahmen in gleicher Weise wie die ausgleichsbedürftigen LRT 6210 und 8230. Der Ansatz des Klägers, innerhalb des Erweiterungsgebiets nach Flächen "zur Kohärenzsicherung" und den übrigen zu unterscheiden und jedenfalls für letztere eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung zu fordern, könnte – die tatsächliche Umsetzbarkeit einer solchen Trennung unterstellt – zudem den falschen Anreiz schaffen, die nicht unmittelbar ausgleichsbedürftigen Lebensräume von der sie begünstigenden Unterschutzstellung auszunehmen.“

Im darauffolgenden Absatz sieht das BVerwG für das vom Kläger angeregte Vorabentscheidungsersuchen keinen Anlass und führt aus:

„Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der darauf aufbauenden Auslegungshilfen und Anwendungsrichtlinien im Leitfaden zu Art. 6 FFH-RL und den Methodik-Leitlinien gibt es an der richtigen Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL in Bezug auf die vorliegend maßgeblichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Reihenfolge und den Inhalt der einzelnen Prüfungsphasen und das Verhältnis dieser Phasen zueinander keine vernünftigen Zweifel (sog. acte clair). Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durch Schaffung neuer Lebensräume. Danach ist offenkundig, dass der Planfeststellungsbeschluss bei seinem Erlass am 20. März 2018 den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entsprochen hat.“

Zu den beiden 2015 unter Schutz gestellten Flächen mit prioritären Lebensraumtypen, auf deren fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge sich die Vorabentscheidungsersuchen beziehen, finden sich dort keinerlei Erwägungen.

Zu den vom Kläger (auch) geforderten nachträglichen Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL führt das Gericht in Rn. 33 aus, für sie bestehe „kein Raum, weil die erforderliche präventive ex-ante-Zulässigkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und keine neuen Entwicklungen oder Erkenntnisse bezüglich der Frage der Stickstoffbelastung vorliegen.“

In Rn. 34 leitet es aus der Rechtsprechung des EuGH eine Entbehrlichkeit der Anwendung von Art. 6 Abs. 2 bei vorheriger Anwendung von Art. 6 Abs. 3 ab:

„In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist anerkannt, dass die Genehmigung eines Plans oder Projekts nach dem Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auf das betreffende Gebiet überflüssig macht (EuGH, Urteile vom 7. September 2004 - C-127/02, Waddenzee/Herzmuschelfischerei - Rn. 35, 38 und vom 24. November 2011 - C 404/09, Alto Sil - Rn. 122). Da Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dasselbe Schutzniveau gewährleisten (EuGH, Urteile vom 14. Januar 2016 - C 399/14, Waldschlößchenbrücke - Rn. 52 und vom 22. Juni 2022 - C-661/20 [ECLI:EU:C:2022:496], Kommission/Slowakei - Rn. 101), bedarf es im Anschluss an eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL keiner weiteren Prüfung in Bezug auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.“

Nach Rn. 35 soll entsprechendes gelten „für Flächen, die Gegenstand einer Prüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL waren.“

Das Gericht stellt dann fest

„Was nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt wurde, kann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL fallen (EuGH, Urteil vom 24. November 2011 - C-404/09, Alto Sil - Rn. 154, 156).“

und führt aus, das sei auf die Erweiterungsflächen und deren Beeinträchtigung zu übertragen:

„Dem Kläger geht es hier zwar nicht um die festgestellten Beeinträchtigungen im ursprünglichen Gebiet des FFH-Gebiets, sondern um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erweiterungsflächen. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Erweiterungsflächen als Gegenstand der Kohärenzmaßnahmen Teil der Genehmigung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL waren und daher kein Raum mehr für eine zusätzliche Anwendung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verbleibt.“

Die Einbeziehung der prioritären LRT *6240 und *6210 „in das erweiterte FFH-Gebiet erfüllt zwar keine unmittelbare Ausgleichsfunktion, ist aber untrennbarer Teil der Kohärenzmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und nimmt an der für die Gebietsausweisung insgesamt geltenden Zwecksetzung der Kohärenzsicherung teil.“

In Rn. 37 führt das Gericht aus

„Nach einer ordnungsgemäßen Prüfung und Genehmigung eines Vorhabens gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bedarf es somit keiner weiteren Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Etwas anderes kann gelten, wenn spätere Entwicklungen oder neue Erkenntnisse nachträglich zu einer anderen Beurteilung der durchgeführten Zulässigkeitsprüfung führen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02, Waddenzee/Herzmuschelfischerei - Rn. 37).“

Selbst für den Fall, dass ein Handlungsbedarf nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterstellt werden könnte, fehle es zudem an einem schweren Nachteil für das Gemeinwohl von solchem Gewicht, dass eine Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zur Ermöglichung der vom Kläger begehrten nachträglichen Verträglichkeitsprüfung veranlasst wäre, führt das Gericht in Rn. 37 aus. Eine nachträgliche FFH-Prüfung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL müsse nur dann durchgeführt werden, wenn dies die einzige geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL darstellt, um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung des Gebiets auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C 399/14, Waldschlößchenbrücke - Rn. 44 f.). Das lasse sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen und sei auch nicht ersichtlich.

Dazu erwägt das Gericht zum einen, dass die Größe der beiden von erheblich beeinträchtigenden Stickstoffeinträgen betroffenen prioritären LRT im Verhältnis zu anderen Flächen dieses LRT im FFH-Gebiet gering sei, so dass „das Ausmaß der – unterstellten – Beeinträchtigungen somit nicht besonders gravierend“ erscheine (Rn. 39). Der rechtliche Bezug einschließlich des Verhältnisses zum Flächenbezug in Ziff. A. b) Anhang III FFH-RL bleibt hier unklar.

Zudem sei nicht ersichtlich, dass etwaigen Störungen und Verschlechterungen der Lebensräume im Erweiterungsgebiet nicht durch gebietsbezogene Maßnahmen im Rahmen des Gebietsmanagements begegnet werden könnte (Rn. 40).

Schließlich führt das Gericht zum Vorabentscheidungsersuchen in Rn. 42 aus:

„Da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Verhältnis der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sowohl zu einer (ordnungsgemäßen) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 als auch zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geklärt ist und dabei auch über Voraussetzungen und Inhalt einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung entschieden wurde, bestehen in Bezug auf den begehrten Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls keine vernünftigen Zweifel an der Auslegung des einschlägigen Unionsrechts. Der Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens war auch insoweit nicht nachzukommen.“

C. Zulässigkeit

I. Beschwerdefähigkeit und Beschwerdebefugnis

Der Beschwerdeführer ist ein eingetragener Verein deutschen Rechts und damit als inländische juristische Person gemäß Art. 19 Abs. 3 GG grundrechtsfähig, soweit die geltend gemachten Rechte ihrem Wesen nach auf ihn anwendbar sind. Das Recht auf den gesetzlichen Richter aus Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist ein prozessuales Grundrecht, das jedem Verfahrensbeteiligten – natürlichen wie juristischen Personen – zusteht, wenn ihm durch eine willkürliche Nichtvorlage der gesetzliche Richter entzogen wird. In 1 BvR 1523/23 hat das BVerfG klargestellt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (hier: Bundesrepublik Deutschland) sich als

Beteiligte eines fachgerichtlichen Verfahrens auf Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG berufen können; Beschwerdefähigkeit und Beteiligtenfähigkeit stehen insoweit in einem Akzessorietätsverhältnis. (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. April 2026 – 1 BvR 1523/23 –, juris). Diese Akzessorietät trägt allgemein: Träger des Rechts auf den gesetzlichen Richter ist, wer nach den Verfahrensnormen parteifähig oder von dem Verfahren unmittelbar betroffen ist. (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. April 2026 – 1 BvR 1523/23 –, juris; BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, BVerfGE 138, 64-102). Für eine nach dem UmwRG anerkannte Umweltvereinigung folgt daraus: Ist sie im verwaltungsgerichtlichen UmwRG-Verfahren als Klägerin oder Beigeladene beteiligt, ist sie beschwerdefähig hinsichtlich einer behaupteten Verletzung des Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG durch Nichtvorlage an den EuGH. (BVerfG, Beschluss vom 16. Dezember 2014 – 1 BvR 2142/11 –, BVerfGE 138, 64-102)

Der Beschwerdeführer war Kläger des Ausgangsverfahrens und unmittelbar durch die Nichtvorlage betroffen; er kann daher geltend machen, in eigenen Rechten verletzt zu sein.

II. Rechtswegerschöpfung und Subsidiarität

Der Rechtsweg ist erschöpft. Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts ist letztinstanzlich und einem weiteren Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts nicht zugänglich.

Der Umstand, dass keine Anhörungsrüge nach § 152a VwGO erhoben wurde, steht der Zulässigkeit nicht entgegen. Eine Anhörungsrüge wäre von vornherein aussichtslos gewesen, da das Bundesverwaltungsgericht die Frage der Vorlagepflicht im Urteil bereits ausdrücklich – wenn auch nach Auffassung des Beschwerdeführers unzutreffend – beschieden hat; die Anhörungsrüge dient nicht dazu, eine inhaltliche Überprüfung der als unzutreffend gerügten Rechtsanwendung zu erzwingen.

Der Grundsatz der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde verlangt die Ausschöpfung solcher Rechtsbehelfe, die geeignet sind, die geltend gemachte Grundrechtsverletzung zu beseitigen. Eine aussichtslose Anhörungsrüge ist dazu nicht geeignet. Die Anhörungsrüge ist zudem ihrem gesetzlichen Zweck nach ausschließlich auf die Behebung einer Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) zugeschnitten; sie erfasst nicht die hier gerügte Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter durch Nichtvorlage an den Gerichtshof der Europäischen Union.

III. Form und Frist

Die Verfassungsbeschwerde wird fristgerecht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung (13.7.2026) erhoben.

D. Begründetheit

I. Verletzung des Rechts auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG)

1. Der Gerichtshof der Europäischen Union als gesetzlicher Richter

Der EuGH ist gesetzlicher Richter i.S.v. Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG. Unter den Voraussetzungen des Art. 267 Abs. 3 AEUV sind nationale Gerichte von Amts wegen verpflichtet, ihn anzurufen (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. April 2026 – 1 BvR 1523/23 –, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 22. Juli 2019 – 2 BvR 1702/18 –, juris).

Kommt ein letztinstanzliches Gericht einer unionsrechtlichen Vorlagepflicht nicht nach, kann dies einen Entzug des gesetzlichen Richters darstellen; verfassungsgerichtlich wird eine offensichtlich unhaltbare Handhabung der Zuständigkeitsnorm geprüft (**Willkürmaßstab**) (BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 8. April 2026 – 1 BvR 1523/23 –, juris; BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 8. November 2023 – 2 BvR 1079/20 –, juris; BVerfG, Nichtannahmebeschluss vom 6. Mai 2008 – 2 BvR 2419/06 –, BVerfGK 13, 506-515).

Nach Art. 267 AEUV entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung des Unionsrechts. Danach entscheidet der Gerichtshof der Europäischen Union im Wege der Vorabentscheidung über die Auslegung der Verträge sowie über die Gültigkeit und die Auslegung der Handlungen der Organe, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union. Nach Abs. 2 kann das Gericht eine derartige Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen, wenn eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaats gestellt wird und dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlass seines Urteils für erforderlich hält. Nach Abs. 3 ist das Gericht zur Anrufung des Gerichtshofs verpflichtet, wenn eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt wird, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können.

Das Bundesverwaltungsgericht entschied als letztinstanzliches Gericht im Sinne des Art. 267 Abs. 3 AEUV; gegen sein Urteil war ein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts nicht gegeben. Da das erkennende Gericht in dieser Sache als letztinstanzliches Gericht entscheidet und gegen seine Entscheidung kein Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts gegeben ist, besteht gemäß Art. 267 Abs. 3 AEUV eine grundsätzliche Vorlagepflicht.

2. Keine Ausnahme von der Vorlagepflicht nach den CILFIT-Kriterien

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat die Voraussetzungen, unter denen ein letztinstanzliches Gericht ausnahmsweise von der Vorlagepflicht befreit ist, in ständiger Rechtsprechung präzisiert: Der EuGH wendet seit 1982 die sogen. **CILFIT-Kriterien** für die Beurteilung der Frage an, ob eine Vorlagepflicht besteht (vgl. Urteile vom 6. Oktober 1982, Cilfit u. a., 283/81, EU:C:1982:335, Rn. 21, vom 15. September 2005, Intermodal Transports, C-495/03, EU:C:2005:552, Rn. 33, vom 4. Oktober 2018, Kommission/Frankreich (Steuervorabzug), C-416/17, EU:C:2018:811, Rn. 110, vom 6. Oktober 2021 C-561/19). Danach ist ein Gericht

zur Vorlage verpflichtet, wenn es Zweifel über die richtige Auslegung des Unionsrechts hat und die Beantwortung der Frage entscheidungserheblich ist. Ausnahmsweise ist das letztinstanzliche Gericht von der Vorlagepflicht befreit, wenn die aufgeworfene Frage **bereits durch eine Entscheidung des EuGH beantwortet** ist oder Gegenstand einer gesicherten Auslegung durch den EuGH ist (**acte éclairé**) oder die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bliebe (**acte clair**).

Zusätzlich hat der Gerichtshof eine aus Art. 47 Abs. 2 GRC abgeleitete **Begründungspflicht** aufgestellt, wenn ein nationales letztinstanzliches Gericht vorhat, von einer Vorlage trotz einer an sich bestehenden Vorlagepflicht abzusehen. Aus einer detaillierten Begründung der Entscheidung des letztinstanzlichen Gerichts muss hervorgehen, welche der drei Ausnahmen aus der CILFIT-Rechtsprechung vorliegt (Urteil vom 6. Oktober 2021 C-561/19).

Die angegriffene Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts genügt diesen Anforderungen nicht und ist von einer unhaltbaren Handhabung der Zuständigkeitsnorm des Art. 267 Abs. 3 AEUV (**Willkürmaßstab**) geprägt, da zu dem Kern der Vorlagefragen keinerlei den angenommenen acte clair tragenden Erwägungen angeführt werden.

a) Keine Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat sich nach den Erwägungen des BVerwG wie auch dem Vortrag der Parteien im Verfahren vor dem BVerwG zu den Fragen

Ist Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG dahin auszulegen, dass Lebensraumtypen, die im Zuge der Nachmeldung von Kohärenzsicherungsmaßnahmen nachgemeldet wurden, jedoch selbst keine Kohärenzsicherungsmaßnahmen sind, dem vollen Schutzregime des Art. 6 der FFH-RL unterliegen, sodass jede mögliche Beeinträchtigung zwingend eine Verträglichkeitsprüfung auslöst?

Sowie:

Steht Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie 92/43/EWG einer nationalen Praxis entgegen, die auf eine nachträgliche Überprüfung verzichtet, wenn die präventive Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 unter Hinweis darauf, die prioritären Lebensraumtypen seien aufgrund eines laufenden Zulassungsverfahrens bereits bei ihrer Meldung mit den Immissionen des zuzulassenden Vorhabens vorbelastet gewesen, unterblieben ist?

nicht geäußert.

b) Keine gesicherte Rechtsprechung (kein acte éclairé)

Die vom Gerichtshof bislang entschiedenen Fälle zu Art. 6 FFH-Richtlinie – etwa Waddenzee (C-127/02), Alto Sil (C-404/09) oder Waldschlösschenbrücke (C-399/14) – betreffen sämtlich Konstellationen, in denen entweder eine Verträglichkeitsprüfung tatsächlich durchgeführt wurde oder eine solche aus zeitlichen Gründen (Gebietslistung nach Genehmigung) nicht durchgeführt werden konnte. Keine dieser Entscheidungen behandelt die hier entscheidungserhebliche Konstellation, dass ein prioritärer Lebensraumtyp im Zuge einer

Kohärenzsicherungsmaßnahme zwar in ein FFH-Gebiet einbezogen und deutlich vor Vorhabenzulassung unter Schutz gestellt, selbst aber gerade nicht als Ausgleichsfläche herangezogen wurde und weder einer Verträglichkeitsprüfung noch einer Eignungsprüfung unterzogen worden ist.

Der Beschwerdeführer hat dies bereits im Ausgangsverfahren im Einzelnen herausgearbeitet: Das vom BVerwG in seinem Urteil angeführte Zitat von Rn. 61 des Urteils vom 12.6.2019 wurde auch auf S. 17 f. der Klagebegründung angeführt. Dem folgt in der Klagebegründung die Auseinandersetzung mit den Erwägungen des BVerwG und der Gebietsmeldung mit der Schlussfolgerung, dass es den Zusammenhang zwischen der Funktion der Erweiterungsflächen zur Kohärenzsicherung und dem Wegfall der Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung für die in Rede stehenden *prioritären LRT *6210 und *6240 nicht gibt. Diese prioritären LRT werden vom Gericht in Rn. 61 – anders als in Rn. 58 - auch nicht angeführt. Das erkennende Gericht hat offen gelassen, wie seine Ausführungen insbesondere im Hinblick auf die durch erhebliche Stickstoffeinträge voraussichtlich erheblich vorhabensbedingt beeinträchtigten LRT *6210 und *6240, die mangels vorher festgestellter Betroffenheit nicht Bestandteil einer Bilanzierung sein können, zu verstehen sind.*

Die frühere Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 12. Juni 2019 (9 A 2.18) hat diese spezifische Frage nicht behandelt, sondern lediglich pauschal auf die „Geeignetheit der Flächen für den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ausgleich“ verwiesen, ohne zwischen tatsächlichen Kohärenzsicherungsflächen und lediglich mitgemeldeten, funktionslos einbezogenen prioritären Lebensraumtypen zu differenzieren.

c) Keine Offenkundigkeit (kein acte clair)

Auch die dritte Ausnahme liegt nicht vor. Der Gerichtshof verlangt für die Annahme eines acte clair, dass die richtige Anwendung des Unionsrechts derart offenkundig ist, dass für vernünftige Zweifel kein Raum bleibt und weder der Gerichtshof selbst noch die Gerichte anderer Mitgliedstaaten Zweifel an dieser Auslegung hätten. Dagegen spricht bereits die Komplexität der aufgeworfenen Systemfrage: Die Fragestellungen zielen auf das komplexe Verhältnis zwischen der Sicherung der Kohärenz (Art. 6 Abs. 4) und dem strikten Habitatschutz (Art. 6 Abs. 3) ab. Es geht im Kern darum, ob Flächen, die nur deshalb FFH-Status erhielten, um Schäden an anderer Stelle auszugleichen, rechtlich „Schutzgebiete zweiter Klasse“ sind, obwohl sie selbst gar nicht dem Ausgleich dienen oder ob auch sie vollumfänglich dem Vorsorgeprinzip unterliegen.

Für die nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL aufgeworfene Frage kommt hinzu, dass es sich um eine Rechtskonstruktion handelt, die in der bisherigen Rechtsprechung des Gerichtshofs an keiner Stelle thematisiert wurde: Beklagte und Beigeladene haben mit einer Vorbelastung argumentiert, ohne das auf die Rechtsprechung des EuGH zurückführen zu können. Die Annahme einer Art „plangegebener Vorbelastung“ durch ein zum Zeitpunkt der Gebietsmeldung noch nicht einmal planfestgestelltes Vorhaben ist aber ein weder auf europäische noch auf deutsche Rechtsprechung gestützter neuer Begründungsansatz. Da die Autobahn zum Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht vorhanden war, kann es sich nicht um eine tatsächliche Vorbelastung handeln. Es kommt allenfalls eine plangegebene Vorbelastung in Betracht. Der Plan war aber

zum maßgeblichen Zeitpunkt der Gebietsausweisung noch nicht festgestellt. Es würde nach der Annahme der Beigeladenen (und des Beklagten) demnach ein in Aufstellung befindlicher Plan zu einer Vorbelastung führen, die die Pflicht zur FFH-VP entfallen lässt. Wie das Entfallen einer FFH-VP in Folge einer durch einen erst in Aufstellung befindlichen Plan gerierten planerischen Vorbelastung mit dem System des Art. 6 FFH-RL und der Rechtsprechung des EuGH in Übereinstimmung zu bringen ist, haben aber weder die Beteiligten im Ausgangsverfahren noch das Gericht dargelegt. Wenn nicht einmal die Verfahrensbeteiligten des Ausgangsverfahrens – Beklagter und Beigeladene – diese Konstruktion mit dem System der FFH-Richtlinie in Übereinstimmung zu bringen vermochten, kann von einer für alle Gerichte der Union offenkundigen Auslegung keine Rede sein.

Tatsächlich hat auch das BVerwG in seiner angegriffenen Entscheidung lediglich für die dreistufige FFH-Prüfung, auf deren letzter Stufe (Kohärenzprüfung) keine Verträglichkeitsprüfung mehr stattfindet, einen *acte clair* erkannt. Für die den Anlass der Vorlagefragen bietenden unter Schutz gestellten Flächen, die vorhabenbedingt durch Stickstoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden, jedoch weder Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung noch der Kohärenzprüfung waren, hat es keinerlei Feststellungen getroffen, die die Annahme eines *acte clair* rechtfertigen würden. Das Gericht behauptet insoweit nicht einmal einen *acte clair*.

Damit nimmt das Gericht aber eine unhaltbare Handhabung der Zuständigkeitsnorm des Art. 267 Abs. 3 AEUV vor. Es nimmt einen *acte clair* hinsichtlich der von ihm für entscheidend gehaltenen Vorfragen an. Hinsichtlich der gestellten Vorlagefragen trifft es eigene Annahmen ohne Ableitung aus der Rechtsprechung des EuGH – und im Widerspruch zu der Annahme des EuGH, dass grundsätzlich bei jeder Beeinträchtigung eine Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat. Der Kläger hatte dazu – neben anderen (vgl. im Einzelnen oben S. 6 ff.) – die Entscheidungen EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 (Waldschlößchenbrücke), und Urteil vom 24. November 2011 – C-404/09 (Alto Sil) angeführt und darauf hingewiesen, dass in letzterer die Anwendung des Regimes des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL davon abhängig gemacht wird, dass vorher eine FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 stattgefunden hat, vgl. dort Rn. 156–159: „157 Um jedoch prüfen zu können, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie erfüllt sind, sind zuvor [...] die Auswirkungen des Plans oder des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zu prüfen. [...] 159 Unter diesen Umständen konnte offenbar im Rahmen des nationalrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Vorliegen der nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht geprüft werden.“ Der Kläger zog hieraus die Schlussfolgerung: Die Grundaussage ist, dass das, was – wie hier die Beeinträchtigungen der streitgegenständlichen Lebensräume – nicht in der FFH-VP geprüft wurde, nicht Gegenstand der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie sein konnte. Mit alledem setzt sich das BVerwG nicht auseinander. Die Art und Weise, wie das BVerwG hier die Vorlagefragen einer Entscheidung durch den gesetzlichen Richter entzieht, ist unhaltbar und überschreitet die Grenze zur Willkür.

aa) Rechtsprechung und Leitlinien ausschließlich zu Prüfungsabfolge, nicht zum Entfall einer FFH-VP für unter Schutz gestellte Flächen, die nicht Kohärenzflächen sind

Das Bundesverwaltungsgericht führt für seine Auffassung drei Entscheidungen des EuGH an, die sich jedoch alle nicht mit den Fragen des Vorabentscheidungsersuchen beschäftigen.

Es ist daher folgerichtig, wenn das BVerwG die Annahme eines acte clair ausschließlich auf die Prüfungsabfolge nach Art. 6 Abs. 3 und Abs. 4 FFH-RL bezieht, während sich aus den angeführten Entscheidungen für die Beantwortung der Vorlagefragen keine Rückschlüsse ziehen lassen.

Im Einzelnen:

(1.) EuGH, Urteil vom 24.11.2011 – C-404/09 (Kommission/Spanien, „Alto Sil“)

Sachverhalt:

Die Kommission verklagte Spanien wegen mehrerer Kohletagebauprojekte („Nueva Julia“, „Ladrones“, „Fonfría“, „Feixolín“, „Ampliación de Feixolín“, „Salguero-Prégame-Valdesegadas“) im und am Gebiet „Alto Sil“, das nacheinander als Vogelschutzgebiet (2000) und als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung – GGB (2004) ausgewiesen wurde. Gerügt wurden fehlende bzw. unzureichende Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP-Richtlinie 85/337) sowie Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2–4 i.V.m. Art. 7 der FFH-Richtlinie zulasten der Schutzgüter Braunbär und Auerhuhn.

Zentrale Aussagen zur Prüfungsabfolge:

Der Gerichtshof bestätigt die klassische Stufenfolge: Zunächst ist nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL zu prüfen, ob ein Projekt das Gebiet als solches erheblich beeinträchtigen kann; erst wenn diese Verträglichkeitsprüfung vorliegt und deren Ergebnisse bekannt sind, kann überhaupt eine Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativenprüfung, Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000) geprüft werden. Die Kenntnis der Beeinträchtigungen ist nach dem Gericht „unerlässliche Voraussetzung“ für die Anwendung von Art. 6 Abs. 4, da nur so eine Abwägung mit den zwingenden Interessen und eine Bestimmung geeigneter Ausgleichsmaßnahmen möglich ist (Rn. 109, 157). Für Projekte, die bereits vor Anwendbarkeit der Gebietsschutzregelung (vor Meldung/Ausweisung) genehmigt wurden, gilt nicht das Ex-ante-Regime aus Art. 6 Abs. 3 und 4, wohl aber die allgemeine, fortlaufende Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, die verlangt, dass keine erheblichen Störungen/Verschlechterungen eintreten; ein Verstoß gegen Art. 6 Abs. 2 kann bereits bei bloßer Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer erheblichen Störung angenommen werden, ohne dass ein Kausalitätsnachweis erforderlich ist.

Aussage zur Prüfung von Kohärenzflächen-Beeinträchtigungen:

Das Urteil äußert sich nicht ausdrücklich zur Frage, ob eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Kohärenzflächen (Ausgleichsflächen i.S.v. Art. 6 Abs. 4 FFH-RL) im Rahmen einer erneuten Verträglichkeitsprüfung oder im Rahmen der Eignungsprüfung als Kohärenzfläche zu

untersuchen ist. Es stellt aber klar, dass die „notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherstellung der globalen Kohärenz von Natura 2000“ Teil der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 sind und der Kommission mitzuteilen sind; die bloße Mitteilung genügt nicht, wenn zugleich die vorgelagerte Verträglichkeitsprüfung (Art. 6 Abs. 3) fehlerhaft oder unterblieben war (Rn. 95 ff., insbes. Tenor Ziff. 2). Eine gesonderte Systematik zur Prüfung der Beeinträchtigung von Kohärenzflächen selbst wird nicht entwickelt.

Aussage zum Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Der Gerichtshof lässt ausdrücklich offen, dass unter engen Voraussetzungen von einer (Ex ante-)Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann, wenn das Projekt vor der Unterschutzstellung genehmigt wurde – dann greift lediglich die allgemeine Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2. Eine Befreiung von der Pflicht zur Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 für Projekte, die das Gebiet erheblich beeinträchtigen können und nach Unterschutzstellung genehmigt werden, erkennt das Gericht dagegen nicht an.

(2.) EuGH, Urteil vom 14.1.2016 – C-399/14 (Grüne Liga Sachsen – „Waldschlößchenbrücke“)

Sachverhalt:

Vorabentscheidungsersuchen des Bundesverwaltungsgerichts im Rechtsstreit um den Planfeststellungsbeschluss (2004) für die Waldschlößchenbrücke in Dresden über die Elbauen. Die zugrunde liegende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung von 2003 erfüllte nach Auffassung des vorlegenden Gerichts nicht die Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL, sondern stellte nur eine Gefährdungsvorabschätzung dar. Das Gebiet „Elbtal zwischen Schöna und Mühlberg“ wurde erst im Dezember 2004 – nach Genehmigung, aber vor Baubeginn – in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung aufgenommen. Der Bau erfolgte 2007–2013; 2008 führte die Behörde eine ergänzende (nachträgliche) Prüfung durch, die zur Genehmigung nach Art. 6 Abs. 4 führte.

Zentrale Aussagen zur Prüfabfolge:

Der EuGH bestätigt die Zweistufigkeit von Art. 6 Abs. 3 (vorherige Verträglichkeitsprüfung) und Art. 6 Abs. 4 (Ausnahme bei negativem Ergebnis) als „zusammenhängenden Normenkomplex“, der dasselbe Schutzniveau gewährleisten soll wie Art. 6 Abs. 2. Zentral ist die Aussage, dass ein Projekt, das vor Meldung des Gebiets zur Liste der GGB genehmigt wurde und dabei keiner den Anforderungen von Art. 6 Abs. 3 genügenden Prüfung unterzogen wurde, gleichwohl unter die fortlaufende, allgemeine Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 fällt. Besteht die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung, konkretisiert sich diese allgemeine Pflicht in einer Pflicht zur nachträglichen Prüfung, wenn dies die „einzige geeignete Maßnahme“ ist, um die Gefahr auszuräumen. Wird eine solche nachträgliche Prüfung notwendig, muss sie inhaltlich den Anforderungen des Art. 6 Abs. 3 entsprechen (vollständige, präzise, abschließende Feststellungen ohne vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel) und sich zeitlich auf alle zum Zeitpunkt der Gebietslistung vorliegenden Umstände sowie alle danach durch die

(auch teilweise) Ausführung des Vorhabens eingetretenen oder möglicherweise eintretenden Auswirkungen erstrecken. Erst wenn diese nachträgliche Prüfung negative Ergebnisse zeitigt, kann – analog – Art. 6 Abs. 4 angewendet werden (Ausnahmeprüfung, Alternativenprüfung, ggf. Rückbau als Alternative, Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000). Die Anforderungen an diese Kontrolle dürfen nicht deshalb abgesenkt werden, weil der Planfeststellungsbeschluss sofort vollziehbar war und der einstweilige Rechtsschutz erfolglos blieb, oder weil das Bauwerk bereits errichtet ist; bei der Alternativenprüfung sind aber die durch Bau und Betrieb bereits eingetretenen ökologischen Folgen sowie die Vorteile des Bauwerks in die Abwägung einzustellen.

Aussage zur Prüfung von Kohärenzflächen-Beeinträchtigungen:

Das Urteil trifft keine ausdrückliche Aussage dazu, ob die vorhabenbedingte Beeinträchtigung einer Kohärenz-/Ausgleichsfläche im Rahmen einer erneuten Verträglichkeitsprüfung oder im Rahmen der Eignungsprüfung dieser Fläche als Kohärenzmaßnahme zu prüfen ist. Es äußert sich lediglich generell dazu, dass eine im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 in Betracht gezogene „Alternativlösung“ (hier: möglicher Abriss der Brücke) selbst nicht zu einer Verschlechterung oder erheblichen Störung i.S.v. Art. 6 Abs. 2 führen darf – sonst wäre sie keine zulässige Alternativlösung im Sinne des Art. 6 Abs. 4. Eine Systematik zur Kohärenzflächenprüfung als eigenständigem Prüfungsschritt wird nicht entwickelt.

Aussage zum Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung:

Der EuGH stellt klar, dass keine „absolute Verpflichtung“ zu einer nachträglichen Prüfung besteht; die Mitgliedstaaten verfügen bei der Anwendung des Art. 6 Abs. 2 („geeignete Maßnahmen“) über ein Ermessen. Eine nachträgliche Prüfung ist nur dann zwingend erforderlich, wenn sie die einzige geeignete Maßnahme ist, um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung auszuschließen – dies zu beurteilen obliegt dem nationalen Gericht anhand der ihm vorliegenden tatsächlichen Umstände. Kann die Gefahr einer Verschlechterung sicher ausgeschlossen werden, darf mithin von einer (erneuten) Verträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

(3.) EuGH, Urteil vom 29.7.2019 – C-411/17 (Inter-Environnement Wallonie u.a. – belgisches Kernkraftwerk Doel)

Sachverhalt:

Belgische Gesetze verlängerten die industrielle Stromerzeugung der Kernkraftwerke Doel 1 und Doel 2 um zehn Jahre (Wiederinbetriebnahme eines bereits abgeschalteten Reaktors bzw. Aufschub der Stilllegung eines laufenden Reaktors), verbunden mit Modernisierungsarbeiten. Umweltverbände rügten Verstöße gegen die UVP-Richtlinie 2011/92/EU und die FFH-Richtlinie, da weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung noch eine FFH-Verträglichkeitsprüfung vor Erlass der gesetzlichen Verlängerungsmaßnahmen durchgeführt worden war.

Zentrale Aussagen zur Prüfabfolge:

Der Gerichtshof stellt zunächst fest, dass die gesetzlichen Verlängerungsmaßnahmen zusammen mit den damit einhergehenden Modernisierungs- und Sicherheitsarbeiten ein „Projekt“ im Sinne der UVP-Richtlinie und zugleich ein Projekt darstellen, das nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einer Verträglichkeitsprüfung mit den betroffenen Natura-2000-Gebieten bedarf. Entscheidend ist, dass diese Prüfung vor Erlass der Maßnahmen (hier: vor dem gesetzgeberischen Akt) zu erfolgen hat; untrennbar mit den Maßnahmen verbundene Arbeiten sind ebenfalls vorab zu prüfen, sofern ihre Art und ihre potenziellen Auswirkungen zu diesem Zeitpunkt hinreichend ermittelbar sind. Der Umstand, dass weitere Einzelgenehmigungen (z. B. eine neue Erzeugungsgenehmigung) nachfolgen, ändert nichts an der Vorab-Prüfpflicht. Erst wenn die Verträglichkeitsprüfung negativ ausfällt, kommt die Ausnahmeregelung des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zum Zuge: Der Gerichtshof bestätigt, dass die Gewährleistung der Versorgungssicherheit einen zwingenden Grund des überwiegenden öffentlichen Interesses darstellen kann; betrifft das Gebiet einen prioritären Lebensraumtyp oder eine prioritäre Art, kann nur die Abwendung einer tatsächlichen und schwerwiegenden Gefahr einer Unterbrechung der Stromversorgung als Grund der „öffentlichen Sicherheit“ i.S.v. Art. 6 Abs. 4 UAbs. 2 anerkannt werden.

Aussage zur Prüfung von Kohärenzflächen-Beeinträchtigungen:

Auch dieses Urteil trifft keine ausdrückliche Aussage dazu, ob eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung von Kohärenzflächen im Rahmen einer erneuten FFH-Verträglichkeitsprüfung oder im Rahmen der Prüfung der Eignung als Kohärenzfläche zu untersuchen ist. Es bleibt bei der allgemeinen Feststellung, dass im Rahmen von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der globalen Kohärenz von Natura 2000 erforderlich sind, wenn trotz negativer Prüfung ein Projekt durchgeführt werden muss; eine vertiefte Aussage zur Prüfsystematik bezüglich der Kohärenzflächen selbst enthält das Urteil nicht.

Aussage zum Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung / UVP:

Der Gerichtshof äußert sich – anders als in den beiden vorgenannten Entscheidungen – recht konkret zur Frage des Absehens von einer Prüfung: Nach Art. 2 Abs. 4 UVP-Richtlinie darf ein Mitgliedstaat ein Projekt nur dann von einer Umweltverträglichkeitsprüfung ausnehmen, wenn er darlegt, dass die Gefahr für die Versorgungssicherheit bei vernünftiger Betrachtung wahrscheinlich und das Projekt so dringlich ist, dass dies das Unterbleiben der Prüfung rechtfertigt, und zugleich die Ersatzpflichten aus Art. 2 Abs. 4 UAbs. 2 lit. a–c (u. a. Prüfung von Alternativen, Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Kommission) eingehalten werden – unbeschadet der Pflichten aus Art. 7 der Richtlinie (grenzüberschreitende Beteiligung). Eine vergleichbare Ausnahme von der FFH-Verträglichkeitsprüfung selbst sieht die FFH-Richtlinie nicht vor; hier bleibt es bei der Möglichkeit, nach durchgeführter (negativer) Prüfung über Art. 6 Abs. 4 eine Ausnahme zu erwirken. Bemerkenswert ist zudem die Aussage des Gerichtshofs, dass ein nationales Gericht ausnahmsweise die Wirkungen unionsrechtswidrig erlassener Maßnahmen (unter Verstoß gegen UVP- und FFH-Richtlinie) vorübergehend aufrechterhalten darf, wenn dies durch die Notwendigkeit gerechtfertigt ist, eine tatsächliche und schwerwiegende Gefahr für die Stromversorgungssicherheit abzuwenden, die nicht anderweitig (z. B. über den Binnenmarkt) abgewendet werden kann – jedoch nur für den zur Behebung der Rechtswidrigkeit absolut notwendigen Zeitraum.

(4.) Zusammenfassender Vergleich

Alle drei Urteile bestätigen übereinstimmend die grundsätzliche Mehrstufigkeit des unionsrechtlichen Gebietsschutzregimes: Erst eine vollständige, lückenlose Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL (bzw. eine dieser gleichwertige nachträgliche Prüfung, wenn eine Ex-ante-Prüfung fehlte oder unzureichend war), und erst darauf aufbauend – bei negativem Ergebnis – die enge Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 mit Alternativenprüfung, zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der Kohärenz von Natura 2000. Keines der drei Urteile beantwortet jedoch ausdrücklich die Frage, ob die vorhabenbedingte Beeinträchtigung einer nicht als Kohärenz-/Ausgleichsfläche vorgesehenen oder genutzten Fläche, die aber im Zuge der Unterschutzstellung solcher Flächen mit unter Schutz gestellt wurde, im Rahmen einer (erneuten) FFH-Verträglichkeitsprüfung des Vorhabens selbst oder vielmehr im Rahmen der gesonderten Prüfung der Eignung dieser Fläche als Ausgleichsmaßnahme (als die sie ja gerade nicht ausgewiesen ist) zu behandeln ist – zu dieser speziellen Prüfungssystematik treffen die Entscheidungen keine Aussage. Zum Absehen von einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt sich aus C-399/14, dass eine (nachträgliche) Prüfung nur dann zwingend ist, wenn sie die einzige geeignete Maßnahme zur Gefahrenausräumung darstellt, während C-404/09 zeigt, dass für vor der Unterschutzstellung genehmigte Vorhaben statt der Art. 6 Abs. 3/4-Prüfung nur die allgemeine Schutzpflicht aus Art. 6 Abs. 2 greift. C-411/17 schließlich eröffnet – speziell für die UVP-Richtlinie, nicht ausdrücklich für die FFH-Prüfung – eine enge Ausnahme vom Prüferfordernis bei nachgewiesener Dringlichkeit zur Sicherung der Versorgungssicherheit, verbunden mit strengen Ersatzanforderungen.

Auch die vom BVerwG angeführten Leitlinien setzen sich mit den Fragen zum Vorabentscheidungsersuchen nicht auseinander.

bb) Übertragung der Grundsätze der FFH-VP auf unter Schutz gestellte Flächen, die nicht Kohärenzflächen sind nicht begründet

Tatsächlich hat auch das BVerwG in seiner angegriffenen Entscheidung lediglich für die dreistufige FFH-Prüfung, auf deren letzter Stufe (Kohärenzprüfung) keine Verträglichkeitsprüfung mehr stattfindet, einen *acte clair* erkannt. Für die den Anlass der Vorlagefragen bietenden unter Schutz gestellten Flächen, die vorhabenbedingt durch Stickstoffeinträge erheblich beeinträchtigt werden, jedoch weder Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung noch der Kohärenzprüfung waren, hat es keinerlei Feststellungen getroffen, die die Annahme eines *acte clair* rechtfertigen würden. Das Gericht behauptet insoweit nicht einmal einen *acte clair*.

Das ergibt sich ohne weiteres aus der angegriffenen Entscheidung selbst. Die „*acte-clair*-Annahme“ findet sich in Rn. 30:

„Auf der Grundlage der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union sowie der darauf aufbauenden Auslegungshilfen und Anwendungsrichtlinien im Leitfaden zu Art. 6 FFH-RL und den Methodik-Leitlinien gibt es an der richtigen Auslegung von Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL in Bezug auf die vorliegend maßgeblichen Voraussetzungen einer ordnungsgemäßen FFH-Verträglichkeitsprüfung, die Reihenfolge und den Inhalt der

einzelnen Prüfungsphasen und das Verhältnis dieser Phasen zueinander keine vernünftigen Zweifel (sog. acte clair). Entsprechendes gilt für die Anforderungen an Ausgleichsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL durch Schaffung neuer Lebensräume. Danach ist offenkundig, dass der Planfeststellungsbeschluss bei seinem Erlass am 20. März 2018 den Anforderungen nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL entsprochen hat.“

Alle Annahmen des BVerwG zu den hier im Fokus stehenden Flächen, die unter FFH-Schutz gestellt wurden, trotz erheblicher vorhabenbedingter Stickstoffeinträge keiner FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen wurden und nicht Kohärenzflächen sind, stützt das BVerwG aber nicht auf Rechtsprechung des EuGH und leitet sie nicht aus solcher ab.

Das ist aus den Urteilsgründen deutlich erkennbar:

Auf S. 8, Rn. 23 (Zitat aus dem Urteil vom 12. Juni 2019 – BVerwG 9 A 2.18 – Rn. 61) findet sich die Annahme:

" Entgegen der Auffassung der Klägerin ergibt sich daraus keine Pflicht, die nachgemeldeten Flächen nunmehr in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen. Denn die Erweiterung ist gerade eine Folge der habitatschutzrechtlichen Verträglichkeitsprüfung und erfolgt im Rahmen der Prüfung gemäß Art. 6 Abs. 4 FFH-RL, die sich an die (abgeschlossene) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL anschließt. Dabei macht es keinen Unterschied, ob die Kohärenzmaßnahme erst nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses oder (wie hier) zur Steigerung ihrer Wirksamkeit schon vorher umgesetzt wird. Die Frage, ob die Erweiterungsflächen ihrerseits durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, ist bei der Beurteilung der Geeignetheit der Flächen für den beabsichtigten naturschutzrechtlichen Ausgleich zu prüfen und vom Beklagten auch geprüft worden (PFB S. 427 ff.)."

Auf S. 10 f., Rn. 28 findet sich die Annahme, die hier erfolgte Gebietsmeldung und Unterschutzstellung des FFH-Erweiterungsgebiets zur Kohärenzsicherung bereits mehrere Jahre vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses für das beeinträchtigende Vorhaben diene dazu, „die ausgewählten Bereiche möglichst frühzeitig in die Bewirtschaftungsmaßnahmen des Gebietsmanagements einzubeziehen und damit die Wirksamkeit des Kohärenzkonzepts zu beschleunigen und zu steigern“.

„Dies ändert nichts am Charakter der Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme, die der Feststellung der habitatschutzrechtlichen Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens nachfolgt und diese daher nachträglich nicht erneut in Frage stellen kann“, führt das Gericht weiter aus.

Auf die beiden 2015 unter Schutz gestellten Flächen mit prioritären Lebensraumtypen, auf deren fehlende FFH-Verträglichkeitsprüfung trotz möglicher erheblicher Beeinträchtigung durch Stickstoffeinträge sich die Vorabentscheidungsersuchen beziehen, wird in dem Zusammenhang nicht eingegangen.

Es folgt dann auf S. 11 f., Rn. 29 ein Absatz zu den beiden 2015 unter Schutz gestellten Flächen mit prioritären Lebensraumtypen.

*„Diese Grundsätze gelten in gleicher Weise für die prioritären LRT *6210 und *6240, deren Einbeziehung in das erweiterte FFH-Gebiet zwar keine unmittelbare Ausgleichsfunktion erfüllt, die aber untrennbarer Bestandteil der Gebietsausweisung der Erweiterungsflächen sind, die insgesamt und einheitlich zum Zwecke der Kohärenzsicherung erfolgt ist (vgl. Standarddatenbogen für das Gebiet "Porphyrkuppenlandschaft nordwestlich Halle", Gebietsnummer 4437-302, landesinterne Nr. FFH0118). An dieser Zwecksetzung nehmen auch die im Erweiterungsgebiet befindlichen prioritären LRT teil. Es ist ohne Weiteres plausibel, dass ihre Einbeziehung in die der Kohärenzsicherung dienende Gesamtmaßnahme erforderlich ist, um die Funktionalität der eng miteinander zusammenhängenden und verzahnten Lebensraumkomplexe zu sichern (PFB 2018 S. 425). Die prioritären Vorkommen liegen mosaikartig innerhalb der Erweiterungsflächen, teilweise inmitten anderer LRT, so dass deren Aussparung bei der Gebietsmeldung schon praktisch nicht möglich erscheint (so auch Maßnahmenblatt A23.4 <KOH> S. 78A). Ihre Ausklammerung aus dem Gebiet und damit auch aus dem Gebietsmanagement und den damit verbundenen Bewirtschaftungsmaßnahmen (Beweidung und Düngeverzicht) wäre zudem naturschutzfachlich nicht sinnvoll. Die prioritären LRT profitieren von diesen Pflegemaßnahmen in gleicher Weise wie die ausgleichsbedürftigen LRT 6210 und 8230. Der Ansatz des Klägers, innerhalb des Erweiterungsgebiets nach Flächen "zur Kohärenzsicherung" und den übrigen zu unterscheiden und jedenfalls für letztere eine erneute FFH-Verträglichkeitsprüfung zu fordern, könnte – die tatsächliche Umsetzbarkeit einer solchen Trennung unterstellt – zudem den falschen Anreiz schaffen, die nicht unmittelbar ausgleichsbedürftigen Lebensräume von der sie begünstigenden Unterschutzstellung auszunehmen.“*

Das BVerwG nimmt mithin hinsichtlich derjenigen Flächen, die Anlass der Vorlagefragen waren, weder irgendeine Zuordnung zur Rechtsprechung des EuGH vor, noch behauptet es eine Ableitung oder gar einen *acte clair* insoweit. Es unterwirft damit Flächen, die in der dreistufigen Prüffolge auf den ersten beiden Stufen (Vorprüfung und Verträglichkeitsprüfung) nicht berücksichtigt wurden, der dritten Stufe mit der vom Gericht angenommenen Folge, dass die FFH-Verträglichkeitsprüfung für diese Flächen vollständig entfällt, obgleich sie tatsächlich erheblich beeinträchtigenden Stickstoffeinträgen durch das Vorhaben ausgesetzt werden. Eine Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des EuGH, die auf eine strikte und ausnahmslose Pflicht zur Prüfung der FFH-Verträglichkeit hindeutet und vom Kläger in das Verfahren eingebracht wurde, findet nicht statt, obwohl das Gericht eine Ausnahme von dieser Pflicht annimmt.

cc) Unzureichende Auseinandersetzung mit einschlägiger, aber nicht deckungsgleicher Rechtsprechung

Das BVerwG setzt sich mit den vom Kläger angeführten Entscheidungen des EuGH und den vom Kläger daraus gezogenen Schlussfolgerungen nicht auseinander. Anlass dazu hätte deswegen bestanden, weil der Kläger aus der von ihm angeführten Rechtsprechung des EuGH die Schlussfolgerungen gezogen hatte, dass

(1.) eine Beeinträchtigung von FFH-Gebietsbestandteilen nur dann dem Prüfungsregime des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL unterstellt werden darf, wenn diese Beeinträchtigung zuvor Gegenstand

einer FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL war, was vorliegend unstreitig gerade nicht der Fall war und

(2.) nicht vor Zulassung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geprüfte Beeinträchtigungen von Gebietsbestandteilen jdfs. nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL zu prüfen sind.

Zu der Annahme des EuGH, dass grundsätzlich bei jeder Beeinträchtigung eine Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat, hatte der Kläger – neben anderen (vgl. im Einzelnen oben S. 6 ff.) - die Entscheidungen EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 – C-399/14 (Waldschlößchenbrücke), und Urteil vom 24. November 2011 – C-404/09 (Alto Sil) angeführt und darauf hingewiesen, dass in letzterer die Anwendung des Regimes des Art. 6 Abs. 4 FFH-RL davon abhängig gemacht wird, dass vorher eine FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 stattgefunden hat, vgl. dort Rn. 156–159: *„157 Um jedoch prüfen zu können, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie erfüllt sind, sind zuvor [...] die Auswirkungen des Plans oder des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zu prüfen. [...] 159 Unter diesen Umständen konnte offenbar im Rahmen des nationalrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Vorliegen der nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht geprüft werden.“* Der Kläger zog hieraus die Schlussfolgerung: Die Grundaussage ist, dass das, was – wie hier die Beeinträchtigungen der streitgegenständlichen Lebensräume - nicht in der FFH-VP geprüft wurde, nicht Gegenstand der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie sein konnte.

Auch im Urteil vom 11. 4. 2013 – Rechtssache C-258/11 - Sweetman u.a. findet sich diese Überlegung etwa in Rn. 35:

„Hierbei kommt Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie als Ausnahme von dem in Art. 6 Abs. 3 Satz 2 aufgestellten Genehmigungskriterium nur zur Anwendung, nachdem die Auswirkungen eines Plans oder Projekts gemäß Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie analysiert wurden (vgl. Urteil Solvay u. a., Randnrn. 73 und 74).“

Das BVerwG hat sich mit seiner Annahme, Art. 6 Abs. 4 FFH-RL sei auch auf FFH-Gebietsbeeinträchtigungen anzuwenden, die zuvor nicht Gegenstand einer Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL waren, sondern im Zuge der Umsetzung von Kohärenzmaßnahmen mit unter Schutz gestellt wurden, in einen Widerspruch zu den Entscheidungen des EuGH, nach denen Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nur auf Auswirkungen anzuwenden ist, die zuvor nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL geprüft wurden.

dd) Fehlinterpretation der Alto-Sil-Entscheidung des EuGH

Die Erwägungen des BVerwG zu den vom Kläger geforderten nachträglichen Maßnahmen nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL bauen auf der Annahme in Rn. 33 auf, für sie bestehe „kein Raum, weil die erforderliche präventive ex-ante-Zulässigkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL vor Erlass des Planfeststellungsbeschlusses ordnungsgemäß durchgeführt worden ist und keine neuen Entwicklungen oder Erkenntnisse bezüglich der Frage der Stickstoffbelastung vorliegen.“

Das ergibt sich aus den nachfolgenden Ausführungen des Gerichts:

In Rn. 34 leitet es aus der Rechtsprechung des EuGH eine Entbehrlichkeit der Anwendung von Art. 6 Abs. 2 bei vorheriger Anwendung von Art. 6 Abs. 3 ab:

„In der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union ist anerkannt, dass die Genehmigung eines Plans oder Projekts nach dem Verfahren gemäß Art. 6 Abs. 3 FFH-RL die Anwendung von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL auf das betreffende Gebiet überflüssig macht (EuGH, Urteile vom 7. September 2004 - C-127/02, Waddenzee/Herzmuschelfischerei - Rn. 35, 38 und vom 24. November 2011 - C 404/09, Alto Sil - Rn. 122). Da Art. 6 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 3 FFH-RL dasselbe Schutzniveau gewährleisten (EuGH, Urteile vom 14. Januar 2016 - C 399/14, Waldschlößchenbrücke - Rn. 52 und vom 22. Juni 2022 - C-661/20 [ECLI:EU:C:2022:496], Kommission/Slowakei - Rn. 101), bedarf es im Anschluss an eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL keiner weiteren Prüfung in Bezug auf Art. 6 Abs. 2 FFH-RL.“

Nach Rn. 35 soll entsprechendes gelten „für Flächen, die Gegenstand einer Prüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL waren.“

Das Gericht stellt dann fest

„Was nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt wurde, kann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL fallen (EuGH, Urteil vom 24. November 2011 - C-404/09, Alto Sil - Rn. 154, 156).“

und führt aus, das sei auf die Erweiterungsflächen und deren Beeinträchtigung zu übertragen:

„Dem Kläger geht es hier zwar nicht um die festgestellten Beeinträchtigungen im ursprünglichen Gebiet des FFH-Gebiets, sondern um die Auswirkungen des Vorhabens auf die Erweiterungsflächen. Dies ändert aber nichts daran, dass diese Erweiterungsflächen als Gegenstand der Kohärenzmaßnahmen Teil der Genehmigung des Vorhabens nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL waren und daher kein Raum mehr für eine zusätzliche Anwendung des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL verbleibt.“

Die Einbeziehung der prioritären LRT *6240 und *6210 „in das erweiterte FFH-Gebiet erfüllt zwar keine unmittelbare Ausgleichsfunktion, ist aber untrennbarer Teil der Kohärenzmaßnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL und nimmt an der für die Gebietsausweisung insgesamt geltenden Zwecksetzung der Kohärenzsicherung teil.“

In Rn. 37 führt das Gericht aus

„Nach einer ordnungsgemäßen Prüfung und Genehmigung eines Vorhabens gemäß Art. 6 Abs. 3 und 4 FFH-RL bedarf es somit keiner weiteren Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL. Etwas anderes kann gelten, wenn spätere Entwicklungen oder neue Erkenntnisse nachträglich zu einer anderen Beurteilung der durchgeführten Zulässigkeitsprüfung

führen (vgl. EuGH, Urteil vom 7. September 2004 - C-127/02, Waddenzee/Herzmuschelfischerei - Rn. 37).“

Schließlich führt das Gericht zum Vorabentscheidungsersuchen in Rn. 42 aus:

„Da in der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union das Verhältnis der Schutzpflicht des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL sowohl zu einer (ordnungsgemäßen) Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 als auch zu Art. 6 Abs. 4 FFH-RL geklärt ist und dabei auch über Voraussetzungen und Inhalt einer nachträglichen Verträglichkeitsprüfung entschieden wurde, bestehen in Bezug auf den begehrten Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses ebenfalls keine vernünftigen Zweifel an der Auslegung des einschlägigen Unionsrechts. Der Anregung eines Vorabentscheidungsersuchens war auch insoweit nicht nachzukommen.“

In diesen Ausführungen übersieht das Gericht, dass der EuGH in der Alto-Sil-Entscheidung davon ausgegangen ist, dass nur eine vollständige FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 die Rechtfertigung einer Beeinträchtigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL zur Folge haben kann. Umgekehrt ist der EuGH in der Entscheidung ausdrücklich davon ausgegangen, dass es keine Rechtfertigung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL im entschiedenen Fall geben konnte, weil Spanien Erkenntnisse über das Vorkommen der Auerhuhns nicht in die FFH-VP eingebracht und dessen Beeinträchtigung daher nicht geprüft hatte. Das ergibt sich ohne weiteres aus der vollständigen Lektüre der Rn. 122 und 152 bis 160 der Entscheidung:

„122 Bezüglich der Grube „Ampliación de Feixolín“ ist sodann zu berücksichtigen, dass die Tatsache, dass ein Plan oder ein Projekt nach dem Verfahren des Art. 6 Abs. 3 der Habitatrichtlinie genehmigt wurde, eine gleichzeitige Anwendung der allgemeinen Schutznorm des Art. 6 Abs. 2 im Hinblick auf den Einfluss dieses Plans oder Projekts auf das betreffende Schutzgebiet überflüssig macht (Urteil Kommission/Irland, Randnr. 250).

152 Das Königreich Spanien hat es also dadurch, dass es mindestens vier Jahre lang eine Situation hat fortbestehen lassen, die im BSG „Alto Sil“ erhebliche Störungen verursachte, versäumt, rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diese Störungen zu beenden. Daher sind dem Königreich Spanien die festgestellten Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie hinsichtlich des Tagebaubetriebs „Ampliación de Feixolín“ vorzuwerfen.

153 Schließlich stellt sich noch die Frage, ob die somit festgestellten Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie aufgrund der vom Königreich Spanien geltend gemachten Bedeutung der Bergbautätigkeiten für die ortsansässige Wirtschaft gerechtfertigt sind.

154 Ein solcher Grund kann nämlich von einem Mitgliedstaat in dem nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Verfahren geltend gemacht werden. Sind die Voraussetzungen dieser Vorschrift erfüllt, kann deren Anwendung zur Folge haben, dass Tätigkeiten genehmigt werden, die, wie bereits in Randnr. 122 des vorliegenden Urteils erwähnt, nicht mehr unter Art. 6 Abs. 2 dieser Richtlinie fallen können.

155 Aus der in Randnr. 125 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung ergibt sich jedoch, dass die in der Habitatrichtlinie vorgesehenen Verfahren einer vorherigen Prüfung nicht für Projekte wie „Feixolín“ oder „Fonfria“ gelten, da diese Projekte genehmigt wurden, bevor die in der Habitatrichtlinie vorgesehene Schutzregelung für den „Alto Sil“ aufgrund seiner Ausweisung als BSG anwendbar wurde.

156 Bezüglich dieser Projekte ist nicht auszuschließen, dass ein Mitgliedstaat entsprechend der in Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Ausnahmeregelung in einem nationalrechtlichen Verfahren zur Umweltverträglichkeitsprüfung eines dem Interesse an der Erhaltung eines Gebiets möglicherweise erheblich zuwiderlaufenden Plans oder Projekts einen Grund des öffentlichen Interesses geltend macht und — sofern die nach dieser Bestimmung vorgesehenen Voraussetzungen im Wesentlichen erfüllt sind — eine Tätigkeit genehmigen kann, die anschließend nicht mehr nach Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie verboten wäre.

157 Um jedoch prüfen zu können, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie erfüllt sind, sind zuvor, wie bereits in Randnr. 109 des vorliegenden Urteils festgestellt, die Auswirkungen des Plans oder des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zu prüfen.

158 Aus den Akten ergibt sich, dass bei der im Rahmen des nationalrechtlichen Genehmigungsverfahrens durchgeführten Umweltverträglichkeitsprüfung der Projekte „Feixolín“ und „Fonfria“ die erheblichen Störungen, die von diesen Projekten für das Auerhuhn ausgehen können und die in den Randnrn. 131, 145 und 148 des vorliegenden Urteils festgestellt worden sind, nicht geprüft werden konnten, weil das Königreich Spanien nicht auf sie hingewiesen hatte und sogar ihr Vorliegen bestritten hat, auch noch im Verfahren vor dem Gerichtshof.

159 Unter diesen Umständen konnte offenbar im Rahmen des nationalrechtlichen Genehmigungsverfahrens das Vorliegen der nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie vorgesehenen Voraussetzungen nicht geprüft werden.

160 Deshalb können die Verstöße gegen Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie nicht durch die Bedeutung der Bergbautätigkeiten für die ortsansässige Wirtschaft gerechtfertigt sein.“

Nun war es in dem vom BVerwG entschiedenen Fall aber unstrittig so, dass für die beiden prioritären LRT *6240 und *6210 in der Erweiterungsfläche keine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL stattgefunden hatte und damit erhebliche Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets insoweit ungeprüft blieben. Nach der Alto Sil Entscheidung des EuGH ist aber die vollständige FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 die Voraussetzung für die Rechtfertigung einer Ausnahme nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL. Daraus ist zu schließen, dass eine Anwendung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL auf die Sachverhalte ausgeschlossen ist, die nicht Gegenstand der FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL waren.

Während es die vom BVerwG verwendete Formulierung

„Was nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL genehmigt wurde, kann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Art. 6 Abs. 2 FFH-RL fallen (EuGH, Urteil vom 24. November 2011 - C-404/09, Alto Sil - Rn. 154, 156).“

so in der Alto-Sil-Entscheidung des EuGH nicht gibt, lässt die dort in Rn. 157 zu findende Formulierung

„Um jedoch prüfen zu können, ob die Voraussetzungen nach Art. 6 Abs. 4 der Habitatrichtlinie erfüllt sind, sind zuvor, wie bereits in Randnr. 109 des vorliegenden Urteils festgestellt, die Auswirkungen des Plans oder des Projekts nach Art. 6 Abs. 3 dieser Richtlinie zu prüfen.“

eine Einschaltung des EuGH zu der Fragegeboten erscheinen, ob das auf aus Anlass von Kohärenzmaßnahmen mit unter Schutz gestellte Gebiete mit der Folge übertragbar ist, dass eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 2 nachzuholen ist, wenn eine Prüfung nach Art. 6 Abs. 3 diese Gebietsauswirkungen nicht geprüft hat.

Die Entscheidung dürfte demnach einer Anwendung von Art. 6 Abs. 4 FFH-RL auch auf die prioritären LRT, die selbst nicht Kohärenzmaßnahmen sind, sondern im Zuge der Kohärenzmaßnahme mit unter Schutz gestellt wurden, entgegenstehen.

Jedenfalls durfte das BVerwG die Frage, ob eine FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 oder eine nachträgliche FFH-VP nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL im vorliegenden Fall entbehrlich ist, weil die Beeinträchtigung der LRT *6240 und *6210 im Zuge der Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL nach einem anderen Maßstab betrachtet wurde, nicht als *acte clair* behandeln. Es hätte sich damit auseinandersetzen müssen, dass der EuGH in der Alto-Sil-Entscheidung eine Rechtfertigung von Gebietsbeeinträchtigungen nach Art. 6 Abs. 4 nur dann zulässt, wenn die FFH-VP nach Art. 6 Abs. 3 alle zu erwartenden Beeinträchtigungen geprüft hat.

ee) falsche Annahme anderer geeigneter Maßnahmen gegen Verschlechterung des Gebiets

Die Einschaltung des EuGH war auch nicht entbehrlich, weil eine Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses ohnehin nicht in Betracht kam, wie das BVerwG in Rn. 37 ff. ausführt.

Das Gericht führt im Wesentlichen aus:

Selbst für den Fall, dass ein Handlungsbedarf nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL unterstellt werden könnte, fehle es zudem an einem schweren Nachteil für das Gemeinwohl von solchem Gewicht, dass eine Außervollzugsetzung des Planfeststellungsbeschlusses zur Ermöglichung der vom Kläger begehrten nachträglichen Verträglichkeitsprüfung veranlasst wäre (Rn. 37). Eine nachträgliche FFH-Prüfung im Sinne des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL müsse nur dann durchgeführt werden, wenn dies die einzige geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 FFH-RL darstellt, um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung des Gebiets auszuräumen (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C 399/14, Waldschlößchenbrücke - Rn. 44 f.). Das lasse sich den Ausführungen des Klägers nicht entnehmen und sei auch nicht ersichtlich.

Dazu erwägt das Gericht zum einen, dass die Größe der beiden von erheblich beeinträchtigenden Stickstoffeinträgen betroffenen prioritären LRT im Verhältnis zu anderen Flächen dieses LRT im FFH-Gebiet gering sei, so dass „das Ausmaß der – unterstellten – Beeinträchtigungen

somit nicht besonders gravierend“ erscheine (Rn. 39). Der rechtliche Bezug einschließlich des Verhältnisses zum Flächenbezug in Ziff. A. b) Anhang III FFH-RL bleibt hier unklar. Ziff. A. b) Anhang III FFH-RL macht die relative Flächengröße des jeweiligen LRT zum Gegenstand der Prüfung zum Unterschutzzstellen. Sie kann nicht später der Schutzbedürftigkeit der Fläche entgegengehalten werden.

Zudem sei nicht ersichtlich, dass etwaigen Störungen und Verschlechterungen der Lebensräume im Erweiterungsgebiet nicht durch gebietsbezogene Maßnahmen im Rahmen des Gebietsmanagements begegnet werden könnte (Rn. 40).

Damit dürfte das Gericht schon seine Prüfpflichten vernachlässigt haben. Die vom BVerwG angegebenen Rn 44, 45 der Waldschlösschenbrücken-Entscheidung des EuGH lauten:

„44 Wenn eine solche Wahrscheinlichkeit oder Gefahr auftreten kann, weil ein Plan oder Projekt nicht – unter dem Gesichtspunkt einer „geeigneten Maßnahme“ im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie – auf der Grundlage der besten wissenschaftlichen Erkenntnisse einer nachträglichen Prüfung auf Verträglichkeit mit dem betreffenden Gebiet unterzogen wurde, konkretisiert sich die in Rn. 37 des vorliegenden Urteils genannte allgemeine Schutzpflicht in einer Pflicht zur Durchführung dieser Prüfung.

45 Es ist Sache des nationalen Gerichts, auf der Grundlage der ihm vorliegenden Angaben, die es allein bewerten kann, zu überprüfen, ob eine neue Prüfung eines Plans, der ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnte, oder eines solchen Projekts die einzige geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie darstellt, um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder von Störungen von Arten, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten, auszuräumen.“

Ob und was das Gericht im vorliegenden Fall geprüft hat, lässt es aber offen.

Der Kläger hatte im Verfahren vor dem BVerwG zur Frage der Bewältigung der Beeinträchtigungen durch Gebietsmanagement umfangreich vorgetragen. Er hatte nachvollziehbar anhand anerkannter naturschutzfachlicher Bewertungsmaßstäbe dargelegt, dass die bestehende hohe Stickstoffbelastung zzgl der vorhabenbedingten Zusatzbelastung als Verlust der Flächen zu bewerten ist. Er hatte dargelegt, dass die Flächen bereits heute sich in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden (*"Für die hier in Rede stehenden konkreten LRT-Flächen in den FFH-Erweiterungsflächen bei Gimritz besteht für diese FFH-Managementmaßnahmen ein besondere Dringlichkeit, weil sie aufgrund langjähriger Brache und langjähriger übermäßiger Nährstoffeinträge bereits deutliche Anzeichen der Eutrophierung und Ruderalisierung aufweisen. Teile dieser LRT befinden sich daher schon jetzt in einem ungünstigen Erhaltungszustand, bei weiterhin ungünstiger Entwicklungstendenz, die ohne geeignete Gegenmaßnahmen (nämlich: Beweidung + Düngeverzicht, s.o.) mit hoher Wahrscheinlichkeit bis zum LRT-Verlust führen würde."*) Er hatte dargelegt, dass es auch zehn Jahre nach Unterschutzzstellung noch keinen Managementplan für die beiden streitgegenständlichen prioritären LRT gibt, so dass gar nicht erkennbar ist, wann und mit welchen Maßnahmen der Vorhabenträger den bei fortschreitendem Stickstoffeintrag zu befürchtenden Verlust der prioritären LRT abwenden. Beklagter und

Planfeststellungsbehörde und Beigeladene und Vorhabenträger haben während des gesamten gerichtlichen Verfahren nicht vorgetragen, das und welche Maßnahmen es gibt, um die Stickstoffbelastung der Flächen auf ein für die LRT noch erträgliches Maß (Critical Load) zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund war es ausgeschlossen, dass das Gebietsmanagement Maßnahmen vorhält, „um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder von Störungen von Arten, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten, auszuräumen.“ (EuGH, Urteil vom 14. Januar 2016 - C 399/14, Waldschlößchenbrücke - Rn. 45).

Vor diesem Hintergrund hätte das Gericht davon ausgehen müssen, dass „eine neue Prüfung eines Plans, der ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung beeinträchtigen könnte, oder eines solchen Projekts die einzige geeignete Maßnahme im Sinne von Art. 6 Abs. 2 der Habitatrichtlinie darstellt, um die Wahrscheinlichkeit oder Gefahr einer Verschlechterung der Lebensräume oder von Störungen von Arten, die sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten, auszuräumen“ im Sinne der Waldschlößchenbrücken-Entscheidung des EuGH.

3. Rückgriff auf unverbindliche Kommissions-Leitlinien statt auf verbindliche Rechtsprechung

Besonders schwer wiegt, dass das Bundesverwaltungsgericht seine Annahme eines acte clair maßgeblich auf den „Leitfaden zu Art. 6 FFH-RL“ und die „Methodik-Leitlinien“ der Kommission stützt. Diese Dokumente sind indes nach eigenem Bekunden der Kommission nicht rechtsverbindlich und ersetzen keine Auslegung durch den Gerichtshof: Diese Dokumente stellen die Ansichten der Europäischen Kommission dar und sind nicht rechtsverbindlich. Für die Auslegung des Unionsrechts ist ausschließlich der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig. Ergänzend stellt der Leitfaden selbst klar: Unabhängig von Art und Umfang der Auslegung soll dieses Dokument jedoch keine allgemein gültigen Antworten für Fragen bieten, die sich in Bezug auf spezifische Gebiete stellen. Solche Fragen sollten unter Berücksichtigung dieses Dokuments behandelt, aber immer auf Einzelfallbasis entschieden werden.

Ein letztinstanzliches Gericht, das die Annahme eines acte clair tragend auf unverbindliche Verwaltungsmittelungen der Kommission stützt, verkennt die Grundlagen der CILFIT-Doktrin in einer Weise, die bei verständiger Würdigung der das Grundgesetz beherrschenden Grundsätze nicht mehr verständlich und offensichtlich unhaltbar ist.

4. Ergebnis zu Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG

Das Bundesverwaltungsgericht hat seine Vorlagepflicht nach Art. 267 Abs. 3 AEUV in einer Weise gehandhabt, die die Zuständigkeitsordnung zwischen den nationalen Gerichten und dem Gerichtshof der Europäischen Union grundsätzlich verkennt. Es hat weder eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs zu den konkret aufgeworfenen Fragen benannt, noch die für die Annahme eines acte clair erforderliche Offenkundigkeit tragfähig begründet, noch der aus Art. 47 Abs. 2 GRC folgenden Begründungspflicht in Bezug auf die einschlägige CILFIT-Ausnahme genügt. Damit hat es dem Beschwerdeführer den gesetzlichen Richter entzogen.

II. Verletzung von Art. 19 Abs. 4 GG i. V. m. dem Rechtsstaatsprinzip

Die dargestellte Rechtsanwendung führt zugleich zu einer Verkürzung des Anspruchs auf effektiven Rechtsschutz. Indem das Bundesverwaltungsgericht die entscheidungserhebliche unionsrechtliche Zweifelsfrage nicht dem hierfür zuständigen Gerichtshof zur Klärung vorgelegt, sondern in eigener, nicht tragfähig begründeter Auslegung entschieden hat, wurde dem Beschwerdeführer die Möglichkeit genommen, eine Klärung der für sein Rechtsschutzbegehren zentralen Frage durch das hierfür berufene Gericht zu erlangen.

III. Entscheidungserheblichkeit

Die Verletzung des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist entscheidungserheblich. Wäre der Gerichtshof der Europäischen Union im Sinne der Rechtsauffassung des Beschwerdeführers zu dem Ergebnis gelangt, dass

- nachgemeldete, jedoch nicht selbst als Kohärenzsicherungsmaßnahme fungierende prioritäre Lebensraumtypen dem vollen Schutzregime des Art. 6 Abs. 3 FFH-RL unterliegen, oder
- Art. 6 Abs. 2 FFH-RL einer nationalen Praxis entgegensteht, die unter Berufung auf eine plangegebene Vorbelastung von einer nachträglichen Überprüfung absieht,

hätte das Bundesverwaltungsgericht die Voraussetzungen für einen (teilweisen) Widerruf des Planfeststellungsbeschlusses nach § 49 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 VwVfG bejahen oder jedenfalls die Sache unter Auflage einer nachzuholenden Verträglichkeitsprüfung entscheiden müssen. Das Urteil beruht somit auf der Grundrechtsverletzung.

E. Ergebnis

Nach alledem wird beantragt, wie unter B. dargelegt zu erkennen.

(elektronisch signiert)

Sommer

Rechtsanwalt